



Anfragen: Sommersession 2023

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
6	von Arx (Spiegel bei Bern, GLP)	Auslastung der Gerichtssäle im Kanton Bern	4
Staatskanzlei (STA)			
17	Bichsel (Zollikofen, SVP)	Kantonale Abstimmung vom 18. Juni 2023; unterschiedliche regierungsrätliche Aktivitäten zu den Vorlagen bzw. Passivität zur «Anpassung der Schuldenbremse»	5+6
Sicherheitsdirektion (SID)			
3	Reinhard (Thun, FDP)	Controlling Prostitutionsgesetz / Bewilligung für Räumlichkeiten	7–9
12	Grupp (Biel, Grüne)	Suizide in der U-Haft im Kanton Bern	10+11
36	Ammann (Bern, AL)	Tasereinsatz der Kapo im Riedbach vom 30.3.23	12
37	Ammann (Bern, AL)	Tasereinsätze bei der Kantonspolizei	13
38	Ammann (Bern, AL)	Unterirdische Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden – Zahlen	14
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
10	Müller (Innerberg, SP)	Digitale Archivierung in Gemeinden	15+16
28	Gullotti (Tramelan, SP)	Kantonaler Richtplan und ESP: Wie kann die Effizienz verbessert werden?	17
29	Baumann (Münsingen, EDU) (Sprecher/-in) Lerch (Langenthal, SVP)	Kostenfolge der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen nach dem Systemwechsel	18
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
1	Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/-in) Remund (Mittelhäusern, Grüne) Flück (Interlaken, FDP) Blatti (Oberwil im Simmental, EDU) Kohler (Meiringen, Grüne)	Nutzungskonflikt zwischen Erdwärmebohrung und Grundwassernutzung	19+20
8	Dunning (Biel, SP)	SBB 2025: Aufhebung der direkten Zugverbindung Biel–Genf	21+22
15	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	Stromverbrauch der Verwaltung	23
19	Lindegger (Roggwil, Grüne)	Schulwegsicherheit in Aarwangen	24

26	Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in) Hess (Nidau, FDP)	SBB-Fahrplan 2025 und sehr grosse Unzufriedenheit insbesondere bei Jurasüdfusslinie infolge Streichung von Direktverbindungen: Was unternimmt der Regierungsrat?	25+26
34	Bühler (Romont BE, Die Mitte)	Kostenaufteilung der Sanierung des BLS-Tunnels Solothurn–Gänsbrunnen	27
39	Freudiger (Langenthal, SVP)	Avenir Berne Romande – Fragen zur Vergabe im freihändigen Verfahren	28+29

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

13	Knutti (Weissenburg, SVP)	Erfolgreiche Rehkitz-Rettung mit Drohnen	30
14	Remund (Mittelhäusern, Grüne)	Zukünftige Waldenergieholzpotentiale im Kanton Bern	31+32
18	Wandfluh (Kandergrund, SVP)	Änderungen der Bundesvorgaben zur Regulation von Wölfen – Umsetzung im Kanton Bern	33
31	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Was hat die Planung und Vorbereitung der gescheiterten Änderung des Waldgesetzes gekostet?	34
40	Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/-in) Blatti (Oberwil im Simmental, EDU) Flück (Interlaken, FDP)	Fördermöglichkeiten für den Ersatz einer Holzheizung durch Anschluss an ein Wärmenetz	35+36

Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

4	Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)	Projekt ABR	37
7	Graber (Neuenstadt, SVP)	Aufhebung von Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung	38

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

16	Knutti (Weissenburg, SVP)	Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen	39
20	Rüfenacht (Burgdorf, SP)	Kosten Sanierung Tiefenauspital	40
21	von Bergen (Uetendorf, EVP)	Entwicklungsstand «Konzept für Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter»?	41
22	Gerber (Schüpfen, Die Mitte)	Schliessung Spital Münsingen, Folgekosten	42
25	Bohnenblust (Biel, FDP)	Personalunion von Sozialbehörde (gemäss Sozialhilfegesetz) und Leitung Sozialdienst (wie in der Stadt Biel): Was sagt der Kanton dazu?	43+44
27	Rüfenacht (Burgdorf, SP)	Stellungnahme Regierungsrat Sanierung Tiefenauspital	45
30	Baumann (Münsingen, EDU)	Schliessung Spitäler Tiefenau und Münsingen	46
32	Köpfli (Wohlen BE, GLP)	Verordnung über die Zulassungssteuerung nach dem schriftlichen Urteil aus dem Kanton Basel-Landschaft	47+48
33	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in) Schild (Bern, GLP) Buri (Konolfingen, GLP)	Integrationsförderung Status S Kanton Bern	49+50

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

2	Siegenthaler (Bern, SP)	Geplante Streichung des doc.CH-Programms	51+52
5	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Werden die Gehaltsklassen der Rektorinnen und Rektoren der Sekundarstufe II regelmässig verifiziert?	53
9	von Arx (Spiegel bei Bern, GLP)	Kosten für die neue Reiseplattform der Universität Bern	54+55
11	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)	Gesetzeslücke in der neuen Universitätsverordnung?	56+57
24	Leuenberger (Uettiligen, EVP) (Sprecher/-in) Streiff (Oberwangen, EVP)	Was kostet die Beschulung von Kindern mit Behinderung in der besonderen Volksschule?	58
35	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Setzt der Regierungsrat die politische Neutralität auch gegen angekündigte Besetzungen von Schulen durch?	59+60

Finanzdirektion (FIN)

23	Vögeli (Frauenkappelen, GLP)	Wie effizient ist der Kanton Bern im Vergleich?	61
----	------------------------------	---	----

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 15.05.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel bei Bern, GLP)

Beantwortung: JL

Auslastung der Gerichtssäle im Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt die räumliche Infrastruktur insbesondere für die Kantonsverwaltung inkl. Sicherheitsbehörden, die Justiz sowie die kantonalen Schulen und Hochschulen zur Verfügung. Dabei gilt es einerseits, den Nutzerinnen und Nutzern eine geeignete räumliche Grundlage für ihre Aufgabenerfüllung zu bieten. Andererseits sollen vom Kanton finanzierte Flächen effizient genutzt und Leerstände vermieden werden.

Während der Kanton im Hinblick auf Büroflächen einen Standard festgelegt hat, der als Richtlinie für eine effiziente Flächennutzung dient, sind entsprechende Vorgaben für einige andere Flächentypen bislang nicht ersichtlich. Dies betrifft beispielsweise die Gerichtssäle.

Der Bedarf an und die Belegung von Gerichtssälen richten sich grundsätzlich nach den Gerichtsverhandlungen. Bei der Belegung von Gerichtssälen muss mit gewissen Unsicherheiten geplant werden, ist doch die Dauer einer Verhandlung nicht im Voraus bekannt. Wird ein Gerichtssaal für eine Verhandlung reserviert, kann es nötig sein, zeitliche Reserven einzuplanen. Darum unterscheidet sich die geplante Auslastung eines Gerichtssaals (Raumreservation) von seiner effektiven Auslastung.

Fragen:

1. Über welchen Bestand an Gerichtssälen (Kantonsseigentum, Baurecht oder Miete) verfügen die Gerichte des Kantons Bern (inkl. Grössenangabe pro Saal)?
2. Wie und von wem werden die geplante und die effektive Auslastung der Gerichtssäle heute erhoben?
3. Wie hoch waren die geplante und die effektive Auslastung der Gerichtssäle pro Gericht in letzter Zeit (z. B. im Jahr 2022)?

Antwort der Justizleitung

Die Antwort der Justizleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Bichsel (Zollikofen, SVP)

Beantwortung: STA

Kantonale Abstimmung vom 18. Juni 2023; unterschiedliche regierungsrätliche Aktivitäten zu den Vorlagen bzw. Passivität zur «Anpassung der Schuldenbremse»

Bei beiden kantonalen Abstimmungsvorlagen vom 18. Juni handelt es sich letztlich um Beschlussfassungen zu Initiativen (keine regierungsrätlichen Behördenvorlagen). Während sich der Regierungsrat bei der Volksinitiative «Für eine kantonale Elternzeit» klar positioniert (vgl. Medienmitteilung vom 16. Mai 2023) und eine dezidiert ablehnende Haltung einnimmt, fällt der Positionsbezug seitens der Regierung zur Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung der Schuldenbremsen), die auf einer parlamentarischen Initiative beruht, sehr zurückhaltend aus, und er lässt keine Abstimmungsempfehlung verlauten (vgl. Medienmitteilung vom 17. Mai 2023).

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Abstimmungsgegenstände zeigt sich weiter in der vorgesehenen Medienarbeit am Abstimmungssonntag. Dort beabsichtigt der Regierungsrat, lediglich zur Volksinitiative «Für eine kantonale Elternzeit» eine Stellungnahme abzugeben. Für die zweite Vorlage «Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung Schuldenbremse)» schweigt er sich vollständig aus, und es steht den Medienschaffenden niemand für Auskünfte zur Verfügung.

Fragen:

1. Wie wird die unterschiedliche Handhabung begründet bzw. worauf ist diese zurückzuführen?
2. Weshalb übt sich der Regierungsrat bei der Anpassung der Schuldenbremse in «nobler Zurückhaltung»?
3. Weshalb vertritt der Regierungsrat nicht deutlich die Auffassung, dass ihm die Anpassung der Schuldenbremse für die Finanzierung des anstehenden Investitionsmehrbedarfs gelegen kommt?

Antwort des Regierungsrates

Art. 44 Abs. 1 PRG beauftragt den Regierungsrat zur Information der Stimmberechtigten über die kantonalen Abstimmungsvorlagen (vgl. die analoge Verpflichtung des Bundesrates bei eidgenössischen Volksabstimmungen, Art. 10a BPR). Der Regierungsrat beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit (Art. 44 Abs. 2 PRG). Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar (Art. 44 Abs. 3 PRG) und vertritt keine von der Haltung des Grossen Rates abweichende Abstimmungsempfehlung (Art. 44 Abs. 4 PRG).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Die hier interessierende Änderung der Kantonsverfassung (Anpassungen bei den Schuldenbremsen) geht auf eine parlamentarische Initiative zurück. Dementsprechend wurde das Vorverfahren der Rechtsetzung – anders als dies bei einer Volksinitiative der Fall ist – nicht vom Regierungsrat, sondern vom Grossen Rat bzw. von der für das Geschäft zuständigen Finanzkommission geleitet.
2. Die Regierungsmitglieder pflegen sich in Fällen, in denen das Vorverfahren vom Grossen Rat geleitet wurde, nicht persönlich in den Vordergrund zu stellen. Vielmehr kommuniziert der Regierungsrat bei solchen Geschäften primär mit einer Medienmitteilung, mit Beiträgen auf den kantonalen Social-Media-Kanälen sowie mit einem Erklärvideo (Internet, Youtube). Die Zurückhaltung hat daher keinen Zusammenhang zum Inhalt der hier interessierenden Vorlage. Genau gleich war die aktive Kommunikation des Regierungsrates zuletzt auch etwa beim Geschäft «Volksvorschläge vor grossrätlichen Eventualanträgen», das ebenfalls durch eine parlamentarische Initiative initiiert wurde.

3. Wie eingangs festgehalten wurde, darf die Abstimmungsempfehlung des Regierungsrates nicht von jener des Grossen Rates abweichen. In seiner Medienmitteilung vom 17. Mai 2023 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass der Grosse Rat den Stimmberechtigten mit 117 zu 24 Stimmen bei vier Enthaltungen empfohlen hat, der Vorlage zuzustimmen. Der Regierungsrat räumt aber ein, dass ein zusätzlicher Hinweis, wonach die Verfassungsänderung insbesondere auch im Interesse der Exekutive liegt, durchaus möglich und angebracht gewesen wäre.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 15.04.2023

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortung: SID

Controlling Prostitutionsgesetz / Bewilligung für Räumlichkeiten

Bekanntlich ist das Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) am 01.04.2013 in Kraft gesetzt worden. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 PGG braucht eine Bewilligung, wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind (Bst. a), und wer zwischen der die Prostitution ausübenden Person und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt (Bst. b). Gemäss Artikel 7 Absatz 1 PGG werden die Bewilligungen für eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt.

Fragen:

1. Wie viele Bewilligungen (gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Bst. b PGG) wurden von 2012 bis 2022 erteilt? (bitte Auflistung gemäss Verwaltungskreisen und Gliederung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Bst. b PGG).
2. Gemäss Artikel 12 PGG werden Kontrollen durch die Bewilligungsbehörden durchgeführt. Gibt es hierfür Auswertungen oder Berichte?
3. Wie viele Bewilligungen wurden zwischen 2012 und 2022 durch die Behörde entzogen bzw. wurden freiwillig von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern zurückgegeben?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Statistik zeigt bei den ausgestellten und entzogenen Bewilligungen in den Verwaltungskreisen in den Jahren 2013 bis 2022 folgendes Bild:

2013	erteilt	davon entzogen
Kanton	94	2
Bern-Mittelland	25	1
Biel/Bienne	28	1
Emmental	4	0
Berner Jura	3	0
Thun	23	0
Oberaargau	3	0
Interlaken-Oberhasli	5	0
Seeland	2	0
Frutigen-Niedersimmental	1	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2014	erteilt	davon entzogen
Kanton	71	6
Bern-Mittelland	23	0
Biel/Bienne	24	3
Emmental	3	2
Berner Jura	1	0
Thun	15	1
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	2	0
Seeland	2	0
Frutigen-Niedersimmental	1	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2015	erteilt	davon entzogen
Kanton	60	5
Bern-Mittelland	21	1
Biel/Bienne	24	3
Emmental	2	0
Berner Jura	2	0
Thun	7	0
Oberaargau	1	0
Interlaken-Oberhasli	3	0
Seeland	0	0
Frutigen-Niedersimmental	0	1
Obersimmental-Saanen	0	0

2016	erteilt	davon entzogen
Kanton	56	2
Bern-Mittelland	16	1
Biel/Bienne	24	1
Emmental	3	0
Berner Jura	2	0
Thun	8	0
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	3	0
Seeland	0	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2017	erteilt	davon entzogen
Kanton	35	1
Bern-Mittelland	1	0
Biel/Bienne	19	1
Emmental	4	0
Berner Jura	2	0
Thun	6	0
Oberaargau	1	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	1	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2018	erteilt	davon entzogen
Kanton	60	0
Bern-Mittelland	6	0
Biel/Bienne	19	0
Emmental	2	0
Berner Jura	3	0
Thun	20	0
Oberaargau	2	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	1	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	6	0

2019	erteilt	davon entzogen
Kanton	44	2
Bern-Mittelland	18	0
Biel/Bienne	11	0
Emmental	3	0
Berner Jura	2	0
Thun	5	2
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	3	0
Frutigen-Niedersimmental	1	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2020	erteilt	davon entzogen
Kanton	10	2
Bern-Mittelland	0	0
Biel/Bienne	6	2
Emmental	2	0
Berner Jura	1	0
Thun	0	0
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	0	0
Seeland	1	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2021	erteilt	davon entzogen
Kanton	37	1
Bern-Mittelland	1	0
Biel/Bienne	17	1
Emmental	2	0
Berner Jura	1	0
Thun	12	0
Oberaargau	0	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	2	0
Frutigen-Niedersimmental	1	0
Obersimmental-Saanen	0	0

2022	erteilt	davon entzogen
Kanton	36	4
Bern-Mittelland	4	0
Biel/Bienne	13	3
Emmental	6	0
Berner Jura	1	1
Thun	8	0
Oberaargau	1	0
Interlaken-Oberhasli	1	0
Seeland	2	0
Frutigen-Niedersimmental	0	0
Obersimmental-Saanen	0	0

Das Prostitutionsgewerbegesetz (PGG; BSG 935.90) ist am 1. April 2013 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt werden Bewilligungen erteilt. Zuvor waren die fraglichen Tätigkeiten bewilligungsfrei. In der Regel werden Bewilligungen für fünf Jahre ausgestellt. Die Art der Tätigkeit gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b PGG wird nicht separat erfasst und statistisch erhoben. Auch die freiwillig von den Inhaberinnen und Inhabern zurückgegebenen Bewilligungen werden nicht erfasst.

2. Grundsätzlich überwachen die Gemeinden die Einhaltung des PGG. Seitens der Gemeindebehörden resp. der Bernischen Ortspolizeivereinigung (BOV) konnten bei den grossen Städten folgende Zahlen erhoben werden:

Stadt Bern (Orts- und Gewerbepolizei):

2019: 28 Kontrollen

2020: 28 Kontrollen

2021: 14 Kontrollen

2022: 25 Kontrollen

Bei diesen Kontrollen gab es 43 Beanstandungen. Die Orts- und Gewerbepolizei stellte fünf Anzeigen aus, Berichte wurden über alle Kontrollen verfasst.

Stadt Thun:

Die Stadt Thun führt jährlich ca. sechs Kontrollen durch. Je nach Ausgangslage werden Berichte erstellt und Anzeigen gemacht.

Stadt Burgdorf:

In der Stadt Burgdorf befindet sich ein Prostitutionsbetrieb. Die Stadt führt eine Kontrolle pro Jahr durch und erstellt einen entsprechenden Bericht.

Auch die Kantonspolizei führt Kontrollen gemäss Artikel 12 PGG durch. Die Kantonspolizei kontrolliert dabei pro Jahr rund 1500 bis 1800 Personen. Sie hat für die regelmässige Kontrolltätigkeit im Rotlichtmilieu in allen Regionen verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezeichnet. Eine genaue Statistik betreffend die Anzahl Kontrollen und kontrollierten Personen existiert nicht bzw. müsste aufwendig erstellt werden.

Der Evaluationsbericht der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften «Überprüfung der Wirkung des Prostitutionsgewerbegesetzes (PGG) im Kanton Bern» vom August 2021 sowie der würdige Bericht des Regierungsrates bestätigen, dass sich das PGG als wirksames Gesetz erwiesen hat.¹

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Evaluation Prostitutionsgewerbegesetz (PGG): Wirkungsanalyse sowie Definition Handlungsbedarf und Massnahmen

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 03.06.2023

Eingereicht von: Grupp (Biel, Grüne)

Beantwortung: SID

Suizide in der U-Haft im Kanton Bern

Immer wieder gelangen via Presse oder auch von einschlägigen Organisationen Informationen an die Öffentlichkeit, dass Menschen während der U-Haft im Kanton Bern Selbstmord begehen. In einem allgemeinen Verständnis ist es schwierig nachzuvollziehen, warum das immer wieder passiert. Sollten Zellen nicht so ausgestattet und die Vorkehrungen nicht derart sein, dass dies gar nicht möglich ist?

Diese Frage stellt sich auch aus aktuellem Anlass nach einer Meldung im Bieler Tagblatt von vergangener Woche. Im Bieler Regionalgefängnis brachte sich ein Mann in der ersten Nacht der U-Haft um, nachdem er unter irritierenden Umständen verhaftet worden war.

Fragen:

1. Wie viele Suizide gab es bei Personen in Untersuchungshaft in den letzten 10 Jahren im Kanton Bern, in absoluten Zahlen und prozentual am Anteil der U-Häftlinge?
2. In welchem Verhältnis stehen diese Zahlen im innerkantonalen (zwischen den Regionalgefängnissen) und im interkantonalen Vergleich?
3. Welche Vorkehrungen gegen die Gefährdung anderer oder sich selbst werden bei der Einweisung von Personen in die U-Haft getroffen?

Antwort des Regierungsrates

1.

OE	Anzahl eingewiesene Personen ²	Anzahl Suizide	%-Verhältnis
RG Bern	5.404	1	0.02 %
RG Thun	3.851	0	0 %
RG Burgdorf	2.286	0	0 %
RG Biel	2.984	(1) ³	(0.03 %)
RG Moutier	1.075	1	0.09 %
Total	15.600	2 (3)	0.01 % (0.02 %)

2. Die oben angeführte Statistik zeigt den innerkantonalen Vergleich unter den Regionalgefängnissen. Die Sicherheitsdirektion hat nicht die Möglichkeit eines direkten Vergleichs mit den Zahlen anderer Kantone. Das Bundesamt für Statistik, Sektion Kriminalität und Strafrecht, führt eine schweizweite Statistik über Suizide in Untersuchungshaft (inkl. Sicherheitshaft).⁴ Die Bundesstatistik weist im Zeitraum von 2012–2022 ein Total von 42 Suiziden in Untersuchungshaft aus; die Zahlen sind nicht direkt mit den im Kanton Bern erhobenen Zahlen vergleichbar, weil die Antrittszahlen der U-Haft in der Statistik nicht ausgewiesen werden. Die Bundesstatistik weist auf eine unterdurchschnittliche Anzahl von Suiziden im Kanton Bern hin.

² Vorläufige Festnahmen und Antritt Untersuchungshaft (erwachsene und jugendliche Personen)

³ Der Fall im RG Biel befindet sich in Abklärung. Die Behörden gehen derzeit von einer Selbsthandlung aus.

⁴ Freiheitsentzug, Todesfälle und Suizide - 2003-2022 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (admin.ch): Zuletzt abgerufen am 6. Juni 2023

3. Trotz der in allen Vollzugseinrichtungen vorhandenen ausführlichen Präventionskonzepten, entsprechender Ausbildung des Personals und speziellem Mobiliar in Zimmern und Wohnzellen ist eine absolute Selbstverletzungs- bzw. Suizidprävention nicht möglich. Eine absolut sichere Suizidprävention gibt es nicht. Eine Fremd- und Selbstgefährdung bis hin zum vollendeten Suizid ist ein derart komplexes Geschehen, das selbst in einem aufwändigen therapeutischen Setting und trotz infrastruktureller Vorkehrungen nicht gänzlich verhindert werden kann.

Suizidale Handlungen werden nicht immer angekündigt und sind auch nicht in jedem Fall vorhersehbar. Das frühzeitige Erkennen eines Fremd- oder Selbstgefährdungsrisikos ist deshalb eine grosse Herausforderung der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungshaft; insbesondere die Symptome einer möglichen Suizidalität sind vielfältig und in ihrer Bedeutung abhängig von sozialen Rahmenbedingungen, einer möglichen psychischen Erkrankung, dem kulturellen Umfeld und natürlich auch von der Vorgeschichte der betroffenen Person. Aus diesem Grund verfügen die Regionalgefängnisse über Präventionskonzepte zur Verhinderung von Suiziden, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Gefängnissen werden vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug in der Suizidprävention geschult.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 36

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Tasereinsatz der Kapo im Riedbach vom 30.3.23

Am 30. März 2023 streckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern vor der Bunkeranlage im Riedbach eine geflüchtete Person mit einem Taser nieder. Gemäss Angaben der Polizei wurde der Mann arretiert, ins Spital gebracht und medizinisch versorgt. Für weitere Abklärungen bezüglich seines psychischen Gesundheitszustands sowie für allfällige in diesem Zusammenhang notwendige Massnahmen wurde er in ärztlicher Obhut belassen. Bis dato ist der Mann nicht nach Riedbach zurückgekehrt.

Fragen:

1. Wie viel Zeit ist zwischen der ersten Begegnung der Beamtinnen und Beamten und der betroffenen Person bis zur Schussabgabe verstrichen?
2. Wie viele weitere Personen befanden sich beim Tasereinsatz in unmittelbarer Gefahrenzone, so dass das Risiko bestand, dass sie durch die Scherben, die der Mann bei sich führte, hätten verletzt werden können?
3. Trugen die anwesenden Beamtinnen und Beamten Bodycams und liefen diese während des Einsatzes?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach dem Eintreffen der Polizeipatrouille wurde der Betroffene aufgrund der angetroffenen Situation und der festgestellten möglichen Eigen- resp. Drittgefährdung umgehend unter Waffenandrohung aufgefordert, die Scherbe fallen zu lassen. Das Gespräch mit dem Betroffenen, welcher sich offensichtlich in einem psychischen Ausnahmezustand befand und die klaren polizeilichen Anweisungen nicht befolgte, gestaltete sich schwierig. Als der Betroffene die Hand mit der Scherbe, welche er sich zuvor an den Hals gehalten hatte, kurzzeitig senkte, wurde das Destabilisierungsgerät (DSG) ausgelöst, womit die Dritt- und insbesondere die Selbstgefährdung des Betroffenen, entschärft werden konnte.

Aufgrund der Lageeinschätzung und des dementsprechenden Vorgehens der Polizeikräfte, verstrichen vom Eintreffen der Polizeipatrouille bis zur Auslösung des DSG nach Einschätzung der Mitarbeitenden wenige Minuten.

2. Es befanden sich mehrere Mitarbeitende des Rückkehrzentrums im Gefahrenbereich der angehaltenen Person, jedoch ausserhalb des Einwirkungsbereichs des DSG.
3. Nein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 37

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Tasereinsätze bei der Kantonspolizei

Taser sind bei der Kantonspolizei seit mehr als 10 Jahren im Einsatz. Gemäss Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) sind die schweizweiten Einsätze der Taser seit zwei Jahren leicht rückläufig, nachdem sie in den Jahren zuvor stark angestiegen sind.

Fragen:

1. Wie oft wurden Taser im laufenden Jahr und im Vorjahr von der Kantonspolizei Bern eingesetzt?
2. Wie viele der Tasereinsätze der Kantonspolizei führen zu Verletzungen?
3. Wie lautet die Weisung zur Nutzung von Bodycams bei Tasereinsätzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2022 wurde das Destabilisierungsgerät (DSG) 17 Mal eingesetzt, wovon 12 Mal die Kartusche ausgelöst wurde und 5x eine Androhung (mittels ARC-Taste; kein Stromfluss bei Person) erfolgte.
Im laufenden Jahr wurde das DSG bisher (Stand: 07.06.2023) 5 Mal eingesetzt wovon 4 Mal die Kartusche ausgelöst wurde und eine Androhung erfolgte.
2. Bisher hat kein DSG-Einsatz zu gravierenden Verletzungen geführt. Vereinzelt kommt es zu Sturzverletzungen durch den Fall bei einer ausgelösten Kartusche oder kleineren Verletzungen bei den Pfeileintrittsstellen. Die verletzten Personen werden jeweils in einem Spital zur medizinischen Kontrolle vorgeführt.
3. Die Kapo Bern verfügt über keine spezifische Regelung bezüglich der Nutzung von Beweissicherungskameras (BESIKA) bei DSG-Einsätzen. Der Einsatz BESIKA hängt nicht von den eingesetzten Einsatzmitteln ab, sondern von der Einsatzart.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 38

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortung: SID

Unterirdische Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden – Zahlen

Seit Januar ist die unterirdische Anlage in Brünnen (Riedbach) für abgewiesene Asylsuchende in Betrieb. Die zuständige Direktion hat vor der Eröffnung kommuniziert, dass die Personen durchschnittlich nur «einige Wochen» dort sein werden.

Fragen:

1. Was ist der Durchschnitt und was der Median der Aufenthaltsdauer der Personen im Riedbach?
2. Wie viele Personen (Anzahl und Prozent) sind länger als 3 Wochen in der unterirdischen Anlage untergebracht?
3. Was ist die längste Aufenthaltsdauer?

Antwort des Regierungsrates

Die Sicherheitsdirektion (SID) steht im Zusammenhang mit Rückreisen und dem Wegweisungsvollzug aktuell vor bedeutenden Herausforderungen: So ist etwa der Dublin-Vollzug nach Italien seit November 2022 komplett blockiert, Dublin-Rückführungen nach Kroatien sind nur mittels Sonderflug möglich. Hinzu kommt, dass der Wegweisungsvollzug hinsichtlich Papierbeschaffung massgeblich von der Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden und dem individuellen Kooperationswillen der ausreisepflichtigen Personen abhängt. Gerade die übergeordneten und fortdauernden Einschränkungen waren durch die SID kaum zu antizipieren und wirkten sich auf die effektive Aufenthaltsdauer der im RZB Bern-Brünnen untergebrachten Personen aus.

Die folgenden Angaben beziehen sich auf Einzelpersonen mit Wegweisungsentscheid im Rückkehrzentrum (RZB) Bern-Brünnen (Erhebungszeitpunkte: 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2023).

Per Anfang Juni befanden sich 36 Einzelpersonen mit Wegweisungsentscheid im Zentrum.

1. Durchschnittliche Aufenthaltsdauer: 72 Tage;
Median Aufenthaltsdauer: 64 Tage.
2. An den vier Erhebungszeitpunkten wurden insgesamt 57 Personen erfasst. Von diesen hielten sich 45 – respektive 79 Prozent - länger als drei Wochen im Zentrum auf.
3. 151 Tage.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 01.06.2023

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: DIJ

Digitale Archivierung in Gemeinden

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das neue Gesetz über die digitale Verwaltung im Kanton Bern (DVG), und auch die Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV) ist in Kraft getreten. Damit gilt für die öffentlichen Verwaltungen im Kanton Bern neu der Grundsatz «digital first». Diesem Grundsatz leben viele Berner Gemeinden bereits nach oder sie unternehmen grosse Anstrengungen, um diesem Grundsatz nachzuleben.

Die Bestrebungen der Berner Gemeinden betreffen auch die Frage der Archivierung. Diverse Gemeinden haben bereits ein archivwürdiges DMS (Document Management System), so dass archivwürdige Daten problemlos digital archiviert werden könnten.

Das heutige Datenschutzgesetz widerspricht aktuell dem Grundsatz von «digital first» des DVG. Vielmehr verfolgt das Datenschutzgesetz nach wie vor den Grundsatz von «paper first». Trotz digitaler Möglichkeiten müssen Gemeinden zum Beispiel Kreditorenrechnungen, Gemeinderatsprotokolle, Parlamentsprotokoll, Einwohnerinnendaten und Einwohnerdaten und vieles mehr nach wie vor ausdrucken und in Papierform physisch im Archiv ablegen. Dies scheint nicht mehr zeitgemäss und widerspricht dem eigenen Grundsatz der digitalen Verwaltung.

Abgrenzung: Die Anfrage beinhaltet **NICHT** die Thematik der Langzeitarchivierung!

Fragen:

1. Trifft es zu, dass Gemeinden, die ein DMS-System haben, digital vorhandene, archivwürdige Daten wie Gemeinderatsprotokolle, Kreditorenrechnungen usw. zwingend in Papierform archivieren müssen?
2. Welche Grundlagen müssen verändert werden, damit die oben erwähnten Daten nicht mehr physisch, sondern ausschliesslich digital archiviert und verfügbar gemacht werden können?
3. Hat der Kanton bereits Massnahmen geplant, um dieser Problematik zu begegnen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält fest, dass das kantonale Datenschutzgesetz bezüglich der Thematik digital/Papierform absolut neutral ausgestaltet ist und in dieser Hinsicht keine Aussagen enthält. Ein Widerspruch zu der auf den 1. März 2023 in Kraft getretenen Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (DVG) ist nicht ersichtlich.

1. Der Fragesteller hält explizit fest, dass die Anfrage *nicht* die Thematik der Langzeitarchivierung beinhaltet. Es geht somit um die Bearbeitung und Zwischenarchivierung von Unterlagen im DMS, also die digitale Ablage und befristete Aufbewahrung (vgl. insbesondere Art. 12 bis 19 der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten, ArchDV Gemeinden, BSG 170.711). Nicht betroffen sind somit Unterlagen, welche gestützt auf kantonale oder kommunale Vorgaben *dauernd* aufbewahrt werden müssen.

Sofern die Gemeinden für die digitale Ablage und befristete Aufbewahrung über ein Geschäftsverwaltungssystem verfügen, welches über mehrere Jahre (mindestens während der Dauer der befristeten Aufbewahrungszeit) eine sichere und unveränderbare Aufbewahrung gewährleistet, ist es zulässig, dass die Unterlagen ausschliesslich digital aufbewahrt werden. Dies trifft auch auf das erwähnte Beispiel «Kreditorenrechnung» zu.

Nicht näher beleuchtet wird vorliegend die Problematik der noch ausstehenden Anpassung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und allfälliger Beweisfragen, wenn Verfügungen, Entscheide, Verträge, etc. nur digital aufbewahrt werden, ohne dass eine elektronische Signatur vorhanden ist.

Bei den vom Fragesteller erwähnten Beispielen a) «Gemeinderats- und Parlamentsprotokolle» sowie b) «Einwohnerregister» handelt es sich um Unterlagen, welche gestützt auf die ArchDV Gemeinden, Anhang 1 *dauernd* aufzubewahren sind. Es geht bei diesen Dokumenten somit explizit um die Langzeitar Archivierung. Die Gemeinde kann nur definitiv auf einen Ausdruck in Papierform verzichten, sofern es sich bei dem von der Gemeinde verwendeten Softwaresystem um eine elektronische Archivsoftware handelt, welche die geforderten Mindeststandards an die fachlichen Anforderungen gemäss Artikel 26 ArchDV erfüllt.

2. Der Kanton ist, wie die Gemeinden auch, gehalten, seine Gesetzgebung auf die Vereinbarkeit mit dem DVG zu prüfen. Soweit nicht schon erfolgt, wird der Kanton dies auch tun.
Vorliegend ist aber festzuhalten, dass die Gesetzgebung über Archivierung für die Gemeinden dem DVG grundsätzlich nicht widerspricht, die meisten Gemeinden aber die technischen Voraussetzungen für die digitale Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen, auch derjenigen die dauernd aufbewahrt werden müssen, noch nicht erfüllen.
3. Für den Regierungsrat ist die digitale Transformation eines von fünf strategischen Zielen. Mit der Inkraftsetzung des DVG hat er eine wichtige Grundlage geschaffen, um dieses Ziel schrittweise zu erreichen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP)

Beantwortung: DIJ

Kantonaler Richtplan und ESP: Wie kann die Effizienz verbessert werden?

Der kantonale Richtplan 2030 (KRP) soll in Absprache zwischen dem Kanton und den Regionen «effizient bewirtschaftet» werden. Er sieht Strategien und Massnahmen vor. Gleichzeitig fördert der Kanton Bern die Wirtschaft mit seinem Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) für wirtschaftsfreundliche Standorte. Einige Massnahmen des kantonalen Richtplans behindern jedoch die Entwicklung der ESP, wie zum Beispiel Massnahme B_10. Diese Massnahme verlangt «eine ausreichende Erschliessung von Wohngebieten, Arbeitsplatzschwerpunkten und publikumsorientierten Nutzungen mit dem öffentlichen Verkehr». Einige ESP, wie z. B. jener von Tramelan, verfügen jedoch nicht über eine ausreichende Verkehrsanbindung, um die Ziele des kantonalen Richtplans zu erfüllen.

Frage:

- Wäre es möglich, den kantonalen Richtplan zu ändern und die ESP als Ausnahme in diese Massnahme aufzunehmen, um ihre Entwicklung zu erleichtern?

Antwort des Regierungsrates

Das Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte des Kantons Bern (ESP-Programm) hat zum Ziel, an ausgewählten Standorten gute Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Bis auf die beiden ESP Fin de Lovières (Tramelan) und ESP Stockmatte (Niederbipp) sind knapp vierzig ESP gemäss Massnahmenblatt C_04 des kantonalen Richtplans vollständig eingezont. Massgebend für die Einzonung einer Arbeitszone sind neben den Anforderungen des Massnahmenblattes A_05 insbesondere die Regelungen des Baugesetzes, respektive der Bauverordnung (namentlich Art. 11d BauV) betreffend den Schutz des Kulturlandes bzw. der Fruchtfolgeflächen. Gestützt auf die vom Grossen Rat überwiesene Motion Knutti (M 172-2022; «Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren») bereitet das Amt für Gemeinden und Raumordnung eine Anpassung des Artikels 11d BauV vor. Eine Inkraftsetzung der entsprechenden Bauverordnungsänderung ist frühestens für den 1. Mai 2024 möglich. Mit geänderten Rahmenbedingungen werden auch die im Richtplan festgelegten Anforderungen für die ESP im Rahmen des Richtplancontrollings 2024 überprüft.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Baumann (Münsingen, EDU) (Sprecher/-in)
Lerch (Langenthal, SVP)

Beantwortung: DIJ

Kostenfolge der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen nach dem Systemwechsel

Der Kanton Bern hat bei der Kostenbeteiligung für Kinder mit Behinderungen, die in Sonderschulen übernachten, mit dem KFSG einen Systemwechsel vollzogen, weg vom Verpflegungsmodell und hin zu einem einkommensabhängigen Modell.

Fragen:

1. Wie viele im Kanton Bern wohnhafte Kinder mit Behinderungen übernachten in Sonderschulen?
2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die öffentliche Hand (d. h. nicht von den Eltern getragene Kosten) für die Übernachtung in der Sonderschule von Kindern mit Behinderungen vor und nach dem Systemwechsel (Kosten der Übernachtung, für je eine vergleichbare Periode, zum Beispiel 2021 und 2022)?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Grenzabgabesatz für die Eltern bzw. für die Unterhaltspflichtigen bei der ersten Schwelle (d. h. bei 55 001 Franken anrechenbares Einkommen) 247 504,5 %, bei der letzten Schwelle (d. h. bei 250 001 Franken anrechenbares Einkommen) 1 250 025 % des jeweils letztverdienten Frankens beträgt (gemäss Anhang 4 zu Artikel 33 Absatz 1 KFSV)?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Jahr 2022 waren 372 Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern in einer stationären Einrichtung mit interner besonderer Volksschule untergebracht und haben die Leistung «Sozialpädagogische Betreuung und Wohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung» bezogen.
2. Ein direkter Vergleich der Aufwendungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor und nach Einführung des KFSG ist nicht möglich, da ein Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung stattgefunden hat: Bis zum Jahr 2021 wurden die Einrichtungen direkt mit Betriebsbeiträgen des Kantons und der Gemeinden unterstützt (Objektfinanzierung); mit dem neuen KFSG ab dem Jahr 2022 werden die bezogenen Leistungen der Kinder und Jugendlichen finanziert (Subjektfinanzierung). Dabei gibt es Leistungen, die sich spezifisch an Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung richten. Ihnen stehen aber alle Leistungen nach dem KFSG zur Verfügung.
3. Die berechneten Grenzabgabesätze für den letztverdienten Franken sind korrekt und folgen aus den Schwellenwerten, wie sie in der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) festgelegt sind. Die abgestufte Kostenbeteiligung trägt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betroffenen Rechnung und ist unabhängig davon anwendbar, ob ein oder mehrere Kinder Leistungen beziehen. Der maximale Beitrag wird durch die effektiven Leistungskosten begrenzt. Im Jahr 2022 betrug die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen bei den einvernehmlich vermittelten stationären Leistungen rund 1,5 Millionen Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent der vom Kanton und Gemeinden getragenen Gesamtkosten für die stationäre Unterbringung.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 08.03.2023

Eingereicht von: Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/-in)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Flück (Interlaken, FDP)
Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortung: BVD

Nutzungskonflikt zwischen Erdwärmebohrung und Grundwassernutzung

Im Zuge der Energiewende beschäftigen sich viele Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzer mit dem Ersatz von fossilen Heizungen mit erneuerbaren Technologien. Die Erdwärmesonde-Wärmepumpe ist eine effiziente (besserer Wirkungsgrad als Luft/Wasser-Wärmepumpen), unbegrenzte und bewährte Technologie. Leider sind grosse Teile des Kantons für Erdwärmesonden nicht erschliessbar, da sie in Grundwasservorkommen liegen.

Bei der Beurteilung der zu schützenden Grundwasservorkommen steht die Trinkwassernutzung im Vordergrund. Die aktuell im Kanton Bern ausgeschiedenen Gewässerschutzbereiche A_u tragen diesem Umstand nicht immer Rechnung. So sind auch Zonen dem Gewässerschutzbereiche A_u zugeteilt, wo Trinkwassernutzungen aus technischen Gründen (zu geringe Leitmächtigkeit und/oder zu geringe Durchlässigkeit) und v. a. auch aus gewässerschützerischen Gründen (Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone wegen bestehender Nutzungskonflikte v. a. im Siedlungsgebiet nicht realisierbar) nicht möglich sind.

Es ist daher naheliegend, in diesen Grundwassergebieten, die für die Trinkwassernutzung nicht genutzt und auch in Zukunft die Schutzzonen nicht realisiert werden können, Erdsondenbohrungen zuzulassen.

In diesen Gebieten können nach der Vollzugshilfe des BAFU Erdwärmesonden mit spezifischen Auflagen bewilligt werden.

Fragen:

1. Welche Hindernisse stehen der vermehrten Nutzung von Erdwärmesonden in überbauten Grundwassergebieten (schwere Nutzungskonflikte nach BAFU) entgegen?
2. Besteht eine Möglichkeit, bestehende Grundwasserzonen, welche die Anforderungen an eine Trinkwassernutzung z. B. wegen zu kleinen und planerisch nicht sichergestellten Schutzzonen nicht erfüllen, für Erdwärmesonden freizugeben?
3. Behindert die alleineige Entscheidungskompetenz des AWA über die Zulässigkeit der Erdsondenbohrungen nicht die Güterabwägung zwischen Grundwasserschutz und Energiegewinnung?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt aus energie- und klimapolitischer Sicht den Einsatz von Erdwärmesonde-Wärmepumpen sehr. Wie die Fragesteller selbst richtig schreiben sind dabei allerdings auch der Schutz des Grund- und Trinkwassers zu beachten. Die Interessen der erneuerbaren Energiegewinnung aus dem Untergrund darf nicht zu Lasten des Schutzes der lebensnotwendigen Ressource Wasser gehen.

1. Die Erstellung von Erdwärmesonden mit Tiefenbohrungen ist mit Risiken verbunden wie beispielsweise Geländesetzungen, die Grundwasserzonen beeinträchtigen können. Das Gewässerschutzgesetz des Bundes verlangt deshalb, dass Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen (im Wesentlichen der Gewässerschutzbereich A_u) vor potentiellen Verschmutzungen durch Erdwärmesonden geschützt werden müssen. Entsprechend setzt der Einsatz einer Erdwärmepumpe eine Bewilligung voraus.

2. Die Erstellung von Erdwärmesonden im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A_u, wo kein Potential für eine Trinkwassernutzung besteht und der Grundwasserschutz nicht gefährdet wird, ist in der Regel möglich und wird vom zuständigen AWA auch heute schon bewilligt. Ausserdem wird das AWA die Gebiete, die bislang für Erdwärmesonden nicht zulässig waren, überprüfen und wo aus Sicht des Gewässerschutzes möglich für Erdwärmesonden freigeben. Die entsprechende Überprüfung soll schon in diesem Sommer starten.
3. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Bewilligungsverfahren durch das AWA sachgerecht ist und keine weitergehende Güterabwägung zwischen Grundwasserschutz und Energiegewinnung notwendig ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 30.05.2023

Eingereicht von: Dunning (Biel, SP)

Beantwortung: BVD

SBB 2025: Aufhebung der direkten Zugverbindung Biel–Genf

Der neue «SBB-Fahrplan 2025» stösst im ganzen Jurabogen, am Jurasüdfuss, in der Genferseeregion, aber auch in Deutschschweizer Städten wie Solothurn, Olten und Aarau, auf Unverständnis und Unzufriedenheit. Mit der Aufhebung der direkten Zugverbindung Biel–Genf sehen wir uns einer Verschlechterung des SBB-Angebots gegenüber, die – auch wenn sie als vorübergehend angekündigt wurde – beibehalten werden könnte, wie dies für die Verbindung Genf–Basel via Delsberg der Fall war.

Die Aufhebung der direkten Zugverbindung Biel–Genf hat negative Konsequenzen für die Berner Bevölkerung, insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Berner Juras, Biels und des Seelands. Für Personen, die nach Genf reisen müssen, bedeutet dies längere Reisezeiten und mehrmaliges Umsteigen. Der französischsprachige Kantonsteil wird etwas stärker vom Rest der Romandie isoliert, was für einen zweisprachigen Kanton, der im Dienst der Gesamtheit seiner Bevölkerung stehen will, nicht akzeptierbar ist. Aber vor allem wird dies auch Auswirkungen auf die Wirtschaft, Demografie und Umwelt der Region haben.

Fragen:

1. Hält der Regierungsrat die durch die SBB und die Westschweizer Verkehrskonferenz (CTSO) am 5. Mai angekündigten Fahrplanänderungen für akzeptabel?
2. Falls ja, sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen, um namentlich die gute Erschliessung der Region Berner Jura, Biel und Seeland aufrechtzuerhalten und negativen Auswirkungen auf Wirtschaft, Demografie und Umwelt vorzubeugen? Welche?
3. Falls nicht, was unternimmt der Regierungsrat zusammen mit den betroffenen Berner Städten und Gemeinden, um bei den SBB eine Korrektur oder Rückgängigmachung der angekündigten Massnahmen, insbesondere der Aufhebung der direkten Verbindung Biel–Genf, zu erwirken?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern ist ein aktives Mitglied in der CTSSO. Der heutige SBB Fahrplan führt regelmässig zu Verspätungen und Anschlussbrüchen, was die Attraktivität der Bahn beeinträchtigt. In der Westschweiz und im Knoten Bern ist in den kommenden Jahren mit einer vermehrten Bautätigkeit für den Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur zu rechnen. Die CTSSO und damit auch der Kanton Bern waren in die Erarbeitung des Fahrplans 2025 der Westschweiz eingebunden und der neue Fahrplan ist aus Sicht des Regierungsrates der «am wenigsten schlechte Fahrplan», welcher einen zuverlässigen Bahnbetrieb erlaubt.
2. Mit dem neuen Fahrplan entstehen neu halbstündliche Verbindungen von Biel nach Lausanne, statt den bisher stündlichen Direktverbindungen. Nach Genf bestehen neu halbstündliche Verbindungen mit Umsteigen in Renens VD, statt stündlichen Verbindungen. Der Regierungsrat hält deshalb fest, dass der neue Fahrplan auch Verbesserungen enthält. Dennoch hat der Regierungsrat Verständnis für den Unmut der Bevölkerung. Er unterstützt derzeit laufende Bestrebungen zur Verbesserung des Fahrplans 2025. So ist der Verkehrsdirektor im Zusammenhang mit dem Zustand der Bahninfrastruktur gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen der CTSSO bereits vorstellig geworden beim zuständigen Departementsvorstehenden auf Bundesebene, Herrn Bundesrat Albert Rösti.

3. Der Regierungsrat wird sich weiterhin für Verbesserungen einsetzen, insbesondere sobald neue Infrastrukturen, wie beispielsweise der Ligerztunnel, in Betrieb gehen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 03.06.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne)

Beantwortung: BVD

Stromverbrauch der Verwaltung

Im Rahmen der Energiewende und der Strommangellage wurde viel über den Stromverbrauch der Verwaltung gesprochen. Es wurde auch versucht, diesen zu senken. Wie gross der Verbrauch ist, wurde aber nicht kommuniziert.

Fragen:

1. Wie hoch war der Stromverbrauch der Verwaltung des Kantons Bern in den letzten Jahren (2019, 20, 21 und 22)?
2. Wie genau kann dieser beziffert werden?
3. Falls dieser nicht genau bekannt ist, sind Massnahmen eingeleitet worden, um diesen in Zukunft genauer zu bestimmen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1–2:

Der Strombezug der Verwaltung des Kantons Bern erfolgt derzeit noch dezentral und über die jeweiligen Standorte der Verwaltungseinheiten. Aus diesem Grund ist es leider auch nicht möglich, mit vertretbarem Aufwand den Stromverbrauch der Kantonsverwaltung der letzten Jahre zu beziffern. Eine Auswertung von 10 Referenzobjekten hat jedoch gezeigt, dass die Massnahmen im Zusammenhang mit der Energiemangel-lage im letzten Winter zu einer Stromeinsparung von rund 15 Prozent geführt haben.

3. Der Handlungsbedarf ist erkannt. Einerseits wird ein Systemwechsel vorbereitet, damit der Strom künftig zentral für alle Verwaltungseinheiten beschafft wird. Andererseits wird im Zusammenhang mit der Energiemangellage derzeit ein «Energiedashbord» aufgebaut, welches ab Herbst 2023 den Stromverbrauch der Kantonsverwaltung ausweisen kann.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Lindegger (Roggwil, Grüne)

Beantwortung: BVD

Schulwegsicherheit in Aarwangen

Am 12. März 2023 wurde in einer kantonalen Volksabstimmung mit 51,7 Prozent JA-Stimmen der Kredit zur Verkehrssanierung Aarwangen angenommen. Ein wichtiges Argument der Befürworter war dabei die Verbesserung der Schulwegsicherheit in Aarwangen. Mit den laufenden Beschwerdeverfahren zum Strassenplan ist zumindest mit einer jahrelangen Verzögerung der Umsetzung zu rechnen. Auch ohne Beschwerdeverfahren wäre ein Baubeginn der Umfahrung frühestens 2025 möglich und die Aufwertung der Ortsdurchfahrt Aarwangen nicht vor 2032 beendet. Im Abstimmungskampf wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass trotz der laufenden Beschwerdeverfahren Massnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit vorgängig umgesetzt werden sollen.

Fragen:

1. Welche Massnahmen (allenfalls auch temporäre) plant der Kanton zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in Aarwangen vor der Umsetzung der Verkehrssanierung Aarwangen?
2. Welche Massnahmen können umgesetzt werden, ohne dass ein allfälliger Bau der Umfahrung mit anschliessender Aufwertung der Ortsdurchfahrt tangiert wird?
3. Ist die Regierung bereit, zusammen mit der Gemeinde Aarwangen und interessierten Kreisen eine beschleunigte Umsetzung der in ein Postulat gewandelten Motion 130-2022 «Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!» vorzunehmen

Antwort des Regierungsrates

1. Das Tiefbauamt plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aarwangen und der Aare Seeland Mobil (asm) folgende Massnahmen, welche unabhängig sind von der Verkehrssanierung:
 - Umgestaltung Kreisel Industrie Aarwangen (Beseitigung des Unfallschwerpunktes, Optimierung der Industrieerschliessung Aarwangen, Verlängerung Velomassnahmen bis Einmündung Mittelstrasse). Geplante Realisierung: 2024/25.
 - Rad-/Gehweg entlang asm-Trasse zwischen Bahnübergang Jurastrasse und Friedhofstrasse. Geplante Realisierung: 2023/24.
2. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 130-2022 ausgeführt hat, sind ausser den beiden in Punkt 1 aufgeführten Massnahmen, aktuell keine weiteren Massnahmen möglich, da sie entweder nicht zweckmässig sind oder nur im Rahmen des Verkehrssanierungsprojekts umgesetzt werden können. Sämtliche Teilprojekte der Verkehrssanierung Aarwangen sind jedoch durch Beschwerden blockiert, auch die Elemente, welche die Aufwertung der Ortsdurchfahrt betreffen. Eine Teilrechtskraftbescheinigung bzw. eine Teilprojektumsetzung weitere Massnahmen ist daher nicht möglich.
3. Die in Ziffer 1 aufgeführten Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aarwangen bereits mit hoher Priorität ausgeführt. Die Umsetzung weiterer Massnahmen ist aus den oben erwähnten Gründen nicht möglich.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP) (Sprecher/-in)
Hess (Nidau, FDP)

Beantwortung: BVD

SBB-Fahrplan 2025 und sehr grosse Unzufriedenheit insbesondere bei Jurasüdfusslinie infolge Streichung von Direktverbindungen: Was unternimmt der Regierungsrat?

Am 5. Mai 2023 wurde der neue, ab Ende 2024 gültige SBB-Fahrplan 2025 für die Westschweiz durch die SBB und die Westschweizer Verkehrskonferenz (CTSO) vorgestellt. Der Kanton Bern ist auch Mitglied dieser Konferenz.

Die Reaktionen waren wegen der Verschlechterung, insbesondere auf der Jurasüdfusslinie, sehr heftig, vgl. z. B. die Medienmitteilung vom 8. Mai 2023 auf der Webseite der Stadt Yverdon-les-Bains im Namen verschiedener Städte, Gemeinden und Organisationen:

<https://www.yverdon-les-bains.ch/actu-horaire-cff-2025-non-a-un-reseau-ferroviaire-a-deux-vitesses>.

Inzwischen hat sich eine Städteallianz (14 Städte und Gemeinden des Jurabogens und Jurasüdfusses – mit Biel/Bienne und Moutier – und den Städten Morges, Nyon und Genf), gebildet. Auch die Direktion des Flughafens Genf ist dabei.

Diese Allianz hat mit Schreiben vom 22. Mai 2023 beim CEO der SBB, Vincent Ducrot und beim Direktor des Bundesamtes für Verkehr, Dr. Peter Füglistaler, insbesondere die Beibehaltung der Direktverbindungen gefordert und einen Vorschlag für eine Diskussionsrunde im Juni bzw. Juli 2023 vorgeschlagen.

Dieses Vorgehen ist zu begrüßen, da Veränderungen noch möglich sein müssen, diese aber zeitnah anzugehen sind. Eine Unterstützung durch den Regierungsrat erscheint mehr als angezeigt.

Fragen:

1. Wie hat der Kanton Bern bei der Erarbeitung des am 5. Mai 2023 vorgestellten Fahrplans mitgewirkt bzw. mitwirken können?
2. Was unternimmt der Regierungsrat, damit die SBB mindestens das heutige Fahrplanangebot (eine stündliche Direktverbindung) aufrechterhalten?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die Städteallianz in ihrem Bestreben um Erhalt der Direktverbindung Biel–Genf aktiv zu unterstützen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern ist ein aktives Mitglied in der CTSO. Der heutige SBB Fahrplan führt regelmässig zu Verspätungen und Anschlussbrüchen, was die Attraktivität der Bahn beeinträchtigt. In der Westschweiz und im Knoten Bern ist in den kommenden Jahren mit einer vermehrten Bautätigkeit für den Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur zu rechnen. Die CTSO und damit auch der Kanton Bern waren in die Erarbeitung des Fahrplans 2025 der Westschweiz eingebunden und der neue Fahrplan ist aus Sicht des Regierungsrates der «am wenigsten schlechte Fahrplan», welcher einen zuverlässigen Bahnbetrieb erlaubt.
2. Im Rahmen der fachlichen Arbeiten konnte leider keine Lösung für eine stündliche Direktverbindung nach Genf gefunden werden. Mit dem neuen Fahrplan entstehen hingegen neu halbstündliche Verbindungen von Biel nach Lausanne. Nach Genf bestehen neu halbstündliche Verbindungen mit Umsteigen in Renens VD, statt stündlichen Verbindungen. Der Regierungsrat hält deshalb fest, dass der neue Fahrplan

auch Verbesserungen enthält. Dennoch hat der Regierungsrat Verständnis für den Unmut der Bevölkerung. Er unterstützt derzeit laufende Bestrebungen zur Verbesserung des Fahrplans 2025. So ist der Verkehrsdirektor im Zusammenhang mit dem Zustand der Bahninfrastruktur gemeinsam mit seinen Kolleginnen und Kollegen der CTSO bereits vorstellig geworden beim zuständigen Departementsvorstehenden auf Bundesebene, Herrn Bundesrat Albert Rösti.

3. Der Regierungsrat wird sich weiterhin für Verbesserungen einsetzen, insbesondere sobald neue Infrastrukturen, wie beispielsweise der Ligerztunnel, in Betrieb gehen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Bühler (Romont BE, Die Mitte)

Beantwortung: BVD

Kostenaufteilung der Sanierung des BLS-Tunnels Solothurn–Gänsbrunnen

Die Sanierungsarbeiten des BLS-Tunnels Solothurn–Gänsbrunnen sollen 2024 beginnen. Die gesamten Kosten belaufen sich auf 150 Millionen Franken, wobei 65 Millionen Franken in die gleichzeitige Sanierung der Fahrleitung, der Bahnhöfe und der Haltestellen fliessen sollen.

Die Inbetriebnahme ist für Ende 2025 vorgesehen. Ab 01.01. 2026 wechselt die Stadt Moutier ihre Kantonszugehörigkeit von Bern zum Kanton Jura. Dadurch muss sich der Kanton Jura ebenfalls an den Investitionen beteiligen.

Fragen:

1. Wie werden die Kosten von 150 Millionen Franken auf die betroffenen Kantone (Solothurn, Jura, Bern) und die BLS aufgeteilt?
2. Wird der Kostenverteiler mit dem Kantonswechsel von Moutier angepasst?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Kosten der Sanierung werden durch den Bund getragen.
2. Die Anpassung des Kostenverteilers ist somit nicht nötig.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 39

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP)

Beantwortung: BVD

Avenir Berne Romande – Fragen zur Vergabe im freihändigen Verfahren

Mit Zuschlag vom 13. März 2023 (publiziert auf simap 17.3.2023) vergab das AGG das Vorhaben «Avenir Berne romande (ABR) Los 1 Tavannes Machines (Umbau und Sanierung) BKP 299 Totalunternehmer» freihändig aufgrund der Dringlichkeitsklausel in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d IVöB (Preis: CHF 32 822 248.00 mit MWSt 7,7 %). Erst danach, am 15. März 2023, sprach der Grosse Rat den Verpflichtungskredit «Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau»; der Ausführungskredit ist offenbar für die Herbstsession geplant.

Mit Zuschlag vom 13. März 2023 (publiziert auf simap 17.3.2023) vergab das AGG sodann das Vorhaben «Avenir Berne romande (ABR) Los 2 Provisorien Reconvilier Loveresse (Umbau und Sanierung) BKP 299 Totalunternehmer» freihändig aufgrund der Dringlichkeitsklausel in Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d IVöB (Preis: CHF 14 751 220.00 mit MWSt 7,7 %). Erst danach, am 14. März 2023, beriet der Grosse Rat den Verpflichtungskredit «Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung» und verschob die Beratung in die Sommersession; der Ausführungskredit ist offenbar für die Herbstsession geplant.

Fragen:

1. Wie kann das AGG bei der freihändigen Vergabe sicherstellen, nicht Angebote oder Angebotsteile zu Preisen zu beschaffen, für die bei Durchführung eines ordentlichen Beschaffungsverfahrens wirtschaftlichere Angebote eingegangen wären?
2. Weshalb hat das AGG bei den am 13. März 2023 erfolgten Zuschlägen im freihändigen Verfahren nicht wenigstens die grössrätliche Debatte zu den Projektierungskrediten abgewartet?
3. Wie lässt sich insbesondere im Geschäft «Avenir Berne romande (ABR) Los 2 Provisorien Reconvilier Loveresse (Umbau und Sanierung) BKP 299 Totalunternehmer» die Dringlichkeit sachlich begründen, wenn der Grosse Rat kurz darauf die Beratung zum Verpflichtungskredit für die Projektierung verschoben hat?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erinnert an die ausserordentliche Dringlichkeit dieses Geschäfts. Aufgrund des Konkordats mit dem Kanton Jura zum Kantonswechsel von Moutier, müssen die Verwaltungen bis Ende 2025 zwingend Moutier verlassen und an neuen Orten im Berner Jura verortet werden. Das vom AGG gewählte Verfahren war wegen dieser Dringlichkeit unerlässlich und steht auch nicht im Widerspruch zu beschaffungsrechtlichen Vorgaben.

1. Mittels zwei Evaluationsrunden wurde ab Herbst 2022 unter fünfzehn potentiellen Auftragnehmern, für Los 1 und Los 2, der kommerzielle Wettbewerb geführt. Dabei erfolgte nur der Zuschlag freihändig. Für die Angebote selber wurde eine Ausschreibung mit Bewertungskriterien durchgeführt, analog eines ordentlichen Beschaffungsverfahrens. So wurden neben Angaben zum geplanten Vorgehen Referenzen eingeholt und die Honorarkosten bewertet. Der Zuschlag erhielt das vorteilhafteste Angebot.
2. Aufgrund des politisch gesetzten Termins des Kantonswechsels mussten die Planungs- und Vergabearbeiten bereits parallel zum politischen Entscheid Prozess gestartet werden. Dabei wurde die Ausschreibung so gestaltet, dass für die Projektierung jeweils ein losgelöstes Pauschalangebot abgegeben werden

musste. Dies bedeutet zum heutigen Stand, dass noch keine Verpflichtung zu den definitiven Werkleistungskosten feststeht.

3. Auch bei Los 2 gilt die gleiche Dringlichkeit. Aus diesem Grund musste auch hier der TU bereits beschafft werden. Aufgrund der Unsicherheiten wurde der Vertrag mit dem TU bisher jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Angebot des TU wird nach der Beratung des Grossen Rates an diese Beschlüsse angepasst. Allfällige Mietgeschäfte mit Ausbauten in Biel oder anderen Lösungen sind nicht Bestandteil des Geschäfts mit dem beauftragten Totalunternehmen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 03.06.2023

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortung: WEU

Erfolgreiche Rehkitz-Rettung mit Drohnen

Die Jägerschaft unterstützt die Berner Landwirtinnen und Landwirte seit Jahren bei der Suche und Rettung von Rehkitzen im hohen Gras. Sie leisten hierfür sehr viel Frondienstarbeit. Neu setzten die Jägerinnen und Jäger hierfür erfolgreich Drohnen ein.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rehkitz-Rettung mit Drohnen, und könnte man sich eine finanzielle Unterstützung der Jägerschaft beim Kauf der Drohnen vorstellen?
2. Hat das Jagdinspektorat einen Pilotversuch gestartet und bei zahlreichen Rehkitzen Ohrmarken befestigt?
3. Ist es nicht problematisch, Rehkitze mit Ohrmarken zu kennzeichnen, da die Rehkitze von der Mutter anschliessend abgestossen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Rahmen der Rehkitzrettung leisten unzählige Helferinnen und Helfer kostenlos zahlreiche Arbeitsstunden zugunsten des Wildtierschutzes in der Landwirtschaft. Der Einsatz von Drohnen ist eine sehr gute, aber im Vergleich recht kostenintensive Ergänzung der klassischen Rehkitzrettung. Eine finanzielle Beteiligung müsste im Endeffekt zulasten der Verursacherinnen und Verursacher gehen, also der Landwirtschaft.
2. Nein. Rehkitzretterinnen und Rehkitzretter beteiligen sich aber seit einigen Jahren wieder am schweizweiten Projekt «Rehkitzmarkierung», bei dem der Kanton Bern – mit Unterbrüchen – seit 1971 dabei ist. Das Projekt wird hauptsächlich vom Bund finanziert und hat das Ziel, mit verhältnismässig geringem Aufwand mehr über die Raumnutzung und Todesursachen von Rehen zu erfahren. Seit 1971 wurden im gesamten Kanton Bern 631 Rehe mit Ohrmarken versehen.
3. Nein. Es gibt unseres Wissens auch keine entsprechenden Hinweise aus den letzten rund 50 Jahren des Projekts.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 03.06.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, Grüne)

Beantwortung: WEU

Zukünftige Waldenergieholzpotentiale im Kanton Bern

Das AWN hat einen neuen Bericht erstellen lassen, bei dem die künftigen Waldholzpotentiale im Kanton Bern modelliert wurden⁵. Die Potentiale werden auf 700 000 bis 1 000 000 m³ pro Jahr geschätzt.

Fragen:

1. Wie hoch ist die zukünftige Nutzung im Vergleich zur momentanen Nutzung (2020–2022) absolut und in Relation zur heutigen Nutzung?
2. Wie stark kann die heutige Energieholznutzung langfristig ausgebaut werden?
3. Wird die Nutzung regelmässig überwacht?

Antwort des Regierungsrates

Der Bericht wurde von Experten der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL auf der Basis der Ergebnisse des Landesforstinventars (LFI 4) und unter Anwendung von Bewirtschaftungsszenarien des Bundes (BAFU-Studie „Klimaschutzleistungen der Waldbewirtschaftung und Holzverwendung in der Schweiz“) sowie eines klimasensitiven Waldwachstumsmodells erstellt. Die Ergebnisse gelten unter den getroffenen Annahmen.

1. Die zukünftige Nutzung wird sich aus der Nachfrage (Preise) und dem im gesetzlichen Rahmen möglichen Angebot der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ergeben. Der Bericht schätzt das Potential an Waldenergieholz in den nächsten drei Dekaden bei Referenzbewirtschaftung und bevorzugter stofflicher Verwertung auf rund 750 000 m³ pro Jahr. Gestützt auf die Schweizerische Forststatistik und unter Berücksichtigung der Korrekturfaktoren zwischen Forststatistik und LFI⁶ liegt die Nutzung der letzten drei Jahre im Durchschnitt bei 420 000 m³ pro Jahr oder 44 Prozent unter dem oben geschätzten Potential.
2. Gemäss den aktuellen Daten von Holzenergie Schweiz (Schweizerische Holzenergiestatistik) betrug der Waldenergieholzverbrauch im Kanton Bern im Jahr 2021 rund 370 000 m³; er wird mit den laufenden Projekten auf etwa 395 000 m³ pro Jahr ansteigen. Die vorliegende Studie prognostiziert die zukünftigen Waldenergieholzpotentiale unter definierten Annahmen und macht Aussagen für den ganzen Kanton bzw. für die vier Waldabteilungen. Sie bildet die Grundlage für weiterführende Analysen. Diese werden aufzeigen, in welchem Umfang die energetische Nutzung von Waldholz langfristig ausgebaut werden kann. Da im Sinne der Kreislaufwirtschaft die stoffliche Nutzung von Holz zu bevorzugen ist, sind auch das Restholz aus der Holzindustrie sowie das Altholz in die Überlegungen einzubeziehen. Bei der Planung grösserer Holzenergieanlagen ist die Rohstoffversorgung im Einzelfall zu prüfen. Die Verfügbarkeit ist direkt mit den potentiellen Lieferantinnen und Lieferanten der jeweiligen Region abzuklären.

⁵ <https://www.api.news.apps.be.ch/api/news/8bba61a8-00c5-48a9-9e4a-4d66c6f2aeda/content/1f124a2c-59c3-4bf7-8a7e-5b4dd0b1d57c/assets/preview/c9977ebc-5544-4253-9d05-bd0d0099b251/2023-05-15-kmkv-studie-waldenergieholz-de.pdf>

⁶ BAFU/GEO Partner AG (2010): Klären von Differenzen zwischen Holznutzungsmengen nach Forststatistik und nach LFI, Zürich, 82 Seiten.

3. Ja. Die Holznutzung bedarf mit Ausnahme des Eigenbedarfs einer Bewilligung (Art. 10 Kantonales Waldgesetz, KWaG, BSG 921.11). Sie wird von den Waldabteilungen überwacht. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bzw. ihre Betriebe entscheiden, welcher Verwendung sie das Holz zuführen (vgl. Art. 8 Abs. 1 KWaG). Die Nutzungsmengen nach Hauptsortimenten (Stammholz, Industrieholz, Energieholz) werden jährlich im Rahmen Vollerhebung der Schweizerischen Forststatistik ermittelt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Beantwortung: WEU

Änderungen der Bundesvorgaben zur Regulation von Wölfen – Umsetzung im Kanton Bern

Der Wolfsbestand wächst weiter an. Die wachsenden Wolfsbestände stellen insbesondere die Berggebiete vor grosse Herausforderungen. Mit einer Teilrevision der Jagdverordnung auf den Sommer 2023 wird der Abschuss von Wölfen weiter erleichtert. Damit soll die Situation für die betroffenen Gebiete entschärft werden, bis das revidierte Jagdgesetz in Kraft tritt. Die Revision berücksichtigt die Anliegen von verschiedenen Verbänden, die gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeitet haben. Der Bundesrat hat am 9. November 2022 die Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung eröffnet. Sie dauerte bis am 23. Februar 2023. Die Änderungen treten auf den Alpsummer 2023 in Kraft.

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern bereit, die neuen Bundesvorgaben zur Regulation von verhaltensauffälligen Wölfen nach den neu geltenden Schadensschwellen umzusetzen?
2. Verfügt der Kanton Bern über die nötigen Ressourcen, um die neu geltenden Vorgaben umzusetzen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Dritte für den Vollzug von Abschussverfügungen einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern setzt gültiges Bundesrecht um.
2. Abschüsse von Wölfen wurden im Kanton Bern bisher ausschliesslich durch die professionelle Wildhut vorgenommen – mit sehr guten Erfahrungen, was Erfolg und Vermeidung von Kollateralschäden angeht. Die Ressourcen der Wildhut sind allerdings beschränkt, was zwangsläufig zu einer Prioritätensetzung führen muss.
3. Der Vollzug von Abschussverfügungen durch Dritte ist gemäss Bundesrecht möglich. Ob er auch sinnvoll ist, muss einzelfallweise geprüft werden. Dafür in Frage kommen ausschliesslich gebietskundige und zuverlässige, jagdberechtigte Personen, die bereit sind, unentgeltlich einen erheblichen Aufwand zu leisten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: WEU

Was hat die Planung und Vorbereitung der gescheiterten Änderung des Waldgesetzes gekostet?

Mit einer Anpassung des kantonalen Waldgesetzes wollte der Regierungsrat den Staatsforstbetrieb des Kantons Bern (SFB) aus der Kantonsverwaltung ausgliedern. In 102 Eingaben äusserten sich Behörden, Gemeinden, politische Parteien, Verbände, Organisationen und Privatpersonen mehrheitlich kritisch zur Ausgliederung. Es wurde die Befürchtung geäussert, der Kanton verliere seinen Einfluss auf den Betrieb, die marktwirtschaftliche Ausrichtung gehe zu Lasten des Waldes und der Natur oder konkurriere private Unternehmen.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung entschieden, auf die Revision des Waldgesetzes zu verzichten. Die Ausgliederung des SFB wird nicht weiterverfolgt.

Fragen:

1. Wie hoch waren die verwaltungsinternen Kosten, die für die nun gescheiterte Auslagerung des Staatsforstbetriebs aufgelaufen sind?
2. Gab es auch externe Kosten, etwa für Beratung, für die Vorbereitung der Auslagerung?
3. Wie hoch waren diese externen Kosten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die strategische Weiterentwicklung des Betriebes ist eine Daueraufgabe, die im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt wird. Die Leitung des Staatsforstbetriebes hat das Vorhaben aus seiner Strategieüberprüfung 2018 heraus initiiert und beantragt. Auf die separate Erfassung des Zeitaufwandes wurde verzichtet.
2. Ja.
3. Die gesamten Ausgaben der Jahre 2019 bis 2023 belaufen sich auf rund 480 000 Franken, inkl. Ausgaben für Massnahmen, die auch ohne Ausgliederung umgesetzt werden können. Der Bund beteiligt sich im Rahmen des NFA-Teilprogramms Waldbewirtschaftung mit Beiträgen von ca. 90 000 Franken, was zu einem Nettoaufwand von ca. 390 000 Franken führt. Die Schlussabrechnung folgt. Der Betrieb trägt die Ausgaben im Rahmen seines Budgets. Er hat in der Erfolgsrechnung des Kantons im Mittel der Jahre 2019 bis 2022 einen Umsatz (Ertrag) von 11,7 Millionen Franken und einen Gewinn von 610 000 Franken pro Jahr erwirtschaftet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 40

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Ryser (Seftigen, GLP) (Sprecher/-in)
Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)
Flück (Interlaken, FDP)

Beantwortung: WEU

Fördermöglichkeiten für den Ersatz einer Holzheizung durch Anschluss an ein Wärmenetz

In seinem Leitfaden «Förderprogramm Kanton Bern Erneuerbare Energien und Energieeffizienz» vom Januar 2023 führt das AUE auf den Seiten 13–17 verschiedene Varianten von Fördermöglichkeiten für den Heizungsersatz auf. Diese Fördermöglichkeiten sind ein wichtiger Beitrag zur CO₂-Reduktion.

Eine Ersatzmöglichkeit fehlt jedoch in der Betrachtung: Der Ersatz einer bestehenden Holzheizung durch den Anschluss an ein Wärmenetz. Diese Ersatzvariante hat, wie die bereits im Leitfaden aufgeführten, ebenfalls seine Vorteile.

Folgende Argumente sprechen für den Anschluss an ein Wärmenetz, auch beim Ersatz einer bestehenden Holzheizung.

- Eine Grossfeuerungsanlage hat einen bedeutend höheren Wirkungsgrad.
- Eine Grossfeuerungsanlage hat dank eingebauter Filteranlagen einen deutlich tieferen Feinstaubausstoss.
- Eine Grossfeuerungsanlage läuft im Winter praktisch ohne Unterbrechung und dadurch entfallen die umweltschädigenden Anlaufzeiten.
- Eine Grossfeuerungsanlage hat einen zentralen Anlieferort (und verbrennt teilweise das vor Ort anfallende Restholz). Dadurch entfällt der Transport von Brennmaterial.
- Der Anschluss an das Wärmenetz kann die Initialinstallation sein für weitere Anschlüsse von Liegenschaften in einem Perimeter, die noch mit Öl heizen.

Fragen:

1. Mit welcher Begründung ist aus Sicht des Regierungsrates der Ersatz einer Holzheizung durch den Anschluss an ein Wärmenetz als nichtförderfähig zu beurteilen?
2. Welche technischen und ökologischen Fakten sprechen gegen eine solche Förderung?
3. Unter welchen Bedingungen sieht der Regierungsrat den Ersatz einer Holzheizung durch den Anschluss an ein Wärmenetz als förderfähig?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Massnahme trägt zu keiner effektiven CO₂-Reduktion bei. Deshalb ist die Massnahme auch nicht globalbeitragsberechtigt beim Bund und wäre vollständig durch den Kanton zu finanzieren. Der Anschluss an eine Fernwärme ist im Normalfall ohnehin die beste und günstigste Lösung, weshalb es wenig Sinn macht, dafür Fördergelder zu geben. Die Wirkung des eingesetzten Förderfrankens wäre im Vergleich zu allen anderen Förderungen wesentlich schlechter. Dadurch würde der durchschnittliche kantonale Wirkungsfaktor gesenkt, der für die Berechnung der Globalbeiträge des Bundes relevant ist.
2. Es liegen keine technischen und ökologischen Fakten vor, die grundsätzlich gegen eine Förderung sprechen. Jedoch sprechen ökonomische Gründe klar gegen eine solche Förderung, weil damit ausgerechnet die günstigste Lösung gefördert würde (starke Mitnahmeeffekte).

3. Wenn es keine fossilen Heizungen mehr gibt, deren Ersatz gefördert werden könnte, und alle Gebäude energieeffizient sind.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 09.05.2023

Eingereicht von: Blatti (Oberwil im Simmental, EDU)

Beantwortung: STA (JDR)

Projekt ABR

Im Zusammenhang mit dem Geschäft ABR stellt sich die Frage, wie die Projektgruppe zusammengestellt wurde und wie viel das die Steuerzahlerin und den Steuerzahler kostet.

Fragen:

1. Wie wird die Projektgruppe ABR finanziert?
2. Wie viel kostet die Projektgruppe?
3. Wer setzte die Gruppe ein?

Antwort des Regierungsrates

Das Projekt *Avenir Berne romande (ABR)* wurde im Mai 2021 aufgrund der Entscheidung der Gemeinde Moutier (Volksabstimmung vom 28. März 2021), den Kanton zu wechseln, lanciert. Da Moutier eine Zentrums-gemeinde mit einer wichtigen kantonalen Infrastruktur ist, müssen zahlreiche kantonale Organisationseinheiten in den Berner Jura verlegt und dort neu organisiert werden, darunter die Kantonspolizei, die Geschäftsstelle Berner Jura des Regionalgerichts, die Staatsanwaltschaft (und die Jugendanwaltschaft) sowie verschiedene Verwaltungsstellen. Zudem muss mit dem Kanton Jura ein Konkordat ausgehandelt werden.

Der Regierungsrat hat alt Regierungsrat Mario Annoni zum beauftragten Gesamtprojektleiter ernannt. Weitere Mandate mussten vergeben werden, beispielsweise für die Reorganisation der Sekundarschule. In der Staatskanzlei wurden eine Person befristet zu 30 Prozent (dann zu 40 %) für das Teilprojekt 1 (Konkordat) und eine weitere Person zu 40 Prozent (dann zu 25 % bis Sommer 2023) für das Teilprojekt 2 (Neuorganisation) angestellt. Der Kanton Jura und die Gemeinde Moutier haben ebenfalls Projektleiter ernannt; im Gegensatz zum Kanton Bern haben sie sich dafür entschieden, diese vollzeitlich in ihrer Verwaltung anzustellen.

1. Da es sich um die Neuorganisation der kantonalen Verwaltung, der Justiz und der Polizei handelt, wird das Projekt ABR selbstverständlich vom Kanton finanziert. Die notwendigen finanziellen Mittel für die oben erwähnten befristeten Anstellungen sowie für die externen Mandate sind im Budget der Staatskanzlei enthalten und – soweit sie das Jahr 2023 betreffen – somit vom Grossen Rat bewilligt worden.
2. Die Ausgaben des Projektteams werden grösstenteils intern durch die vorhandenen Personalressourcen gedeckt. Die zusätzlichen Kosten für die externen Mandate belaufen sich (von Mai 2021 bis Mai 2023) auf rund 183 000 Franken.
3. Die Organisation des Projekts *Avenir Berne romande (ABR)* wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021 beschlossen. Die politische Leitung des Projekts erfolgt durch den Regierungsrat und seine Juradelegation (JDR). Die Staatskanzlei ist für die operative Leitung und die Koordination des Projekts zuständig, dies in enger Zusammenarbeit mit der Bau- und Verkehrsdirektion und allen weiteren Direktionen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 26.05.2023

Eingereicht von: Graber (Neuenstadt, SVP)

Beantwortung: STA (JDR)

Aufhebung von Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung

Laut dem Konkordatsentwurf zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura muss die Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung gleichzeitig mit dem Konkordat dem jurassischen Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Annahme des Konkordats ist der formellen Aufhebung von Artikel 139 durch die jurassische Bevölkerung unterworfen. Der Inhalt von Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung dagegen soll lediglich durch einen Beschluss der jurassischen Regierung gestrichen und mit einer Fussnote versehen werden, die besagt, dass dieser Artikel die Gewährleistung des Bundes nicht erhalten hat.

Frage:

- Kann der Regierungsrat Auskunft darüber geben, warum er darauf verzichtet hat zu verlangen, dass dieser Artikel 138 im Kanton Jura ebenfalls durch eine Volksabstimmung aufgehoben wird?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss der von den beiden Kantonsregierungen im September 2021 unterzeichneten «Feuille de route» sowie gemäss der vom Grossen Rat in der Wintersession 2017 mit grosser Mehrheit angenommenen Motion 193-2017 ist die Streichung bzw. Aufhebung der Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung (KV JU) integraler Bestandteil des Kantonswechsels von Moutier und der Beendigung der Jurafrage. Der Regierungsrat hat deshalb auf diese Thematik während des gesamten Verhandlungsprozesses zum Konkordat geachtet.

Kantonsverfassungen und Änderungen derselben bedürfen der Gewährleistung durch den Bund. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen (Art. 51 Abs. 2 Bundesverfassung, BV). Der Gewährleistungsbeschluss ist bindend und kann weder von den Kantonen noch von den Bürgerinnen oder Bürgern angefochten werden.

Anders als Artikel 139 KV JU, der vom Bund gewährleistet wurde, hat Artikel 138 die Gewährleistung nicht erhalten, weil er Bundesrecht verletzt. Dies bedeutet, dass Artikel 138 KV JU nichtig ist und nie Rechtswirkungen entfaltet hat. Eine Aufhebung durch das Volk ist nicht möglich, weil das Volk – aufgrund der Nichtigkeit der Bestimmung und der Bindung an die Gewährleistungsverweigerung des Bundes – gar keine Wahl hat, ob es die Bestimmung aufheben will oder nicht. Demgegenüber ist Artikel 139 KV JU gültig. Seine Aufhebung erfordert einen entsprechenden Volksentscheid.

Die amtliche Fassung der KV JU führte den bundesrechtswidrigen Wortlaut von Artikel 138 aber bis vor kurzem trotzdem noch im Haupttext auf, wenn auch mit einem Hinweis, wonach die Bestimmung nicht gewährleistet wurde. Auf Verlangen des Kantons Bern hat der Kanton Jura nunmehr im Herbst 2021 den Wortlaut des Artikels in eine Fussnote verschoben. In der « Feuille de route portant sur le transfert de la commune de Moutier au sein de la République et Canton de Jura » vom 22. September 2021 haben die beiden Kantonsregierungen von dieser Änderung Kenntnis genommen und vereinbart, dass der Kanton Jura spätestens bis zur Unterzeichnung des Konkordats durch die beiden Kantonsregierungen den Text von Artikel 138 KV JU vollständig löscht, unter Beibehaltung einer Fussnote, die besagt, dass der «leere» Artikel nicht die Gewährleistung des Bundes erhalten hat. Für diese gesetzestechnische Bereinigung genügt ein Beschluss der jurassischen Regierung.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 04.06.2023

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortung: GSI

Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen

Die abrupte Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen aufgrund eines Millionendefizits des Mutterhauses lässt viele Fragen offen.

Fragen:

1. Welche konkreten Massnahmen hat die Insel-Gruppe AG ergriffen, um den Wegfall an Ausbildungsplätzen in den Spitälern Tiefenau und Münsingen zu kompensieren?
2. Wie viele ärztliche und Pflege-Mitarbeitende des Spitals Münsingen wechseln nach Bekanntgabe der Schliessung in andere Spitäler der Insel-Gruppe AG?
3. Kann der Regierungsrat Einfluss auf den Verwaltungsrat der Spital Netz Bern Immobilien AG nehmen hinsichtlich einer raschen Prüfung eines Verkaufs des Spitals Münsingen an die Münsinger Belegärztinnen und Belegärzte und nicht erst in einem Jahr?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Insel Gruppe betreibt wesentlich mehr Weiterbildungsstellen für Assistenzärztinnen und -ärzte, als die kantonalen Vorgaben vorschreiben. Dies wird auch nach der Schliessung der Fall bleiben. Innerhalb der Insel Gruppe werden keine Weiterbildungsstellen verloren gehen, da die wegfallenden Weiterbildungsstellen an anderen Standorten weiterhin angeboten werden. Um die individuelle Situation der betroffenen Assistenzärztinnen und -ärzte zu entschärfen, hat die Insel Gruppe Assistenzärztinnen und -ärzten, die heute in Münsingen tätig sind, angeboten, dass sie ihr Weiterbildungsjahr innerhalb der Insel Gruppe abschliessen können, sofern dieses vor dem 31. Dezember 2023 endet.
2. Aus dem Spital Münsingen haben bisher 18 Mitarbeitende aus der Ärzteschaft sowie 55 Mitarbeitende aus der Pflege einem Wechsel an einen anderen Standort der Insel Gruppe zugestimmt. Auch aus den anderen Berufsgruppen werden Mitarbeitende an einen anderen Standort der Insel Gruppe wechseln.
3. Der Kanton Bern besitzt 100 Prozent der Aktien der Spital Netz Bern Immobilien AG. Der Regierungsrat nimmt die Eignerrechte im Sinn der Corporate Governance-Richtlinien, der Eignerstrategie und des Aufsichtskonzepts wahr. Der Verwaltungsrat der Spital Netz Bern Immobilien AG hat nach Art. 716a Obligationenrecht unentziehbare und unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen respektiert der Regierungsrat die Autonomie und die Handlungsspielräume der Spital Netz Bern Immobilien AG im Wissen, dass die Möglichkeiten zur Weiterverwendung der Liegenschaften in Münsingen von der Insel Gruppe sorgfältig geprüft werden. Ein überstürzter Verkauf wäre weder im Sinn der Insel Gruppe noch des Kantons und den weiteren Leistungserbringern der Region.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Beantwortung: GSI

Kosten Sanierung Tiefenauspital

2019 beschloss die Inselgruppe, das Tiefenauspital zu sanieren. Als Begründung für diesen Schritt wurde die Sicherung der Zukunft des Spitals versprochen. Die Sanierung sollte ein erster Investitionsschritt der Inselgruppe zur Stärkung des Stadtspitals Tiefenau darstellen und wurde mit 11,3 Millionen Franken budgetiert.

Frage:

- Wie hoch waren die effektiven Kosten der kürzlich erfolgten Sanierung des Tiefenauspitals?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung: Die nachfolgende Antwort stützt sich auf Angaben der Insel Gruppe.

Die Insel Gruppe hat im Jahr 2018 beschlossen, die am dringendsten notwendigen Sanierungen der technischen Infrastruktur umzusetzen. Die effektiven Kosten betrugen rund 10,3 Millionen Franken. Im Jahr 2020 hat die Insel Gruppe eine partielle Ertüchtigung der Decken und des Brandschutzes Altbau Ost und West beschlossen, da gravierende Mängel in der Statik festgestellt wurden. Die Sanierungsmassnahmen waren notwendig, um die Sicherheit des Betriebs zu gewährleisten. Die effektiven Kosten betrugen rund 2,3 Millionen Franken. Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) hat in diesem Zusammenhang weitere umfangreiche Auflagen zum Weiterbetrieb des Spital Tiefenau ab 2025 festgelegt. Eine zukunftsgerichtete Modernisierung des Spitals Tiefenau ist wegen der gravierenden statischen und brandschutztechnischen Mängel sowie der schwierigen Grundstückssituation (archäologische Auflagen) wirtschaftlich nicht nachhaltig.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortung: GSI

Entwicklungsstand «Konzept für Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter»?

Vermeehrt kommen Bevölkerungsgruppen ins AHV-Alter, die zeitlebens an psychischen Erkrankungen sowie an Suchtproblemen litten oder diese sich im zunehmenden Alter entwickelt haben. Diese Tatsache wurde schon im Altersbericht 2011 erkannt. Auf Grund dieser Erkenntnis erfolgte damals eine Planungserklärung (von GR Eva Desarzens), welche die damalige GEF (heute GSI) beauftragte, ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter zu entwickeln.

Die Situation hat sich heute eher verschärft, und es fehlen Plätze zur adäquaten Versorgung von Betroffenen sowie zur Entlastung deren Angehörigen. In Pflegeheimen sind diese Personen am falschen Ort, es fehlt die fachliche Betreuung und auch finanzielle Abgeltung.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesem Auftrag?
2. Wenn ja, in welcher Phase steckt die Entwicklung des Konzepts?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, nächste Schritte umzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1–2:

Der Regierungsrat hat Kenntnis von diesem Auftrag. Die angesprochene Massnahme aus dem Handlungsfeld 4 des Berichts des Regierungsrates 2011 zur Alterspolitik des Kantons Bern wurde in der Berichterstattung 2018 zu den Planungserklärungen als erledigt deklariert. So wurden im Rahmen des Projekts «Dehospitalisierung von Langzeitpatientinnen und –patienten in der Akutpsychiatrie» Massnahmen zur Optimierung von Schnittstellen zwischen Akutpsychiatrie und Langzeitversorgung mit den Leistungserbringenden thematisiert.

3. Voraussichtlich ab 2024 soll die Teilstrategie Langzeitversorgung zur Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030 erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Arbeiten wird die Versorgung von chronischkranken Personen im AHV-Alter evaluiert und geprüft, ob Handlungsbedarf besteht.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Gerber (Schüpfen, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

Schliessung Spital Münsingen, Folgekosten

Die überstürzte Schliessung des Spitals Münsingen per Ende Juni 2023 durch die Insel-Gruppe AG und das Njet zur nahtlosen Übernahme durch die Münsinger Belegärztinnen und Belegärzte werfen nicht nur Fragen zur Notfall- und Grundversorgung der betroffenen Bevölkerung auf, sondern auch praktische und grundsätzliche Fragen zum Umgang mit kantonalem Vermögen. Eine Umzonung und Umnutzung des Areals und somit ein gewinnbringender Verkauf auf dem Immobilienmarkt ist aufgrund der Rechtslage auf Jahre hinaus illusorisch (die letzte Ortsplanungsrevision fand 2022 statt). Zudem laufen die Mietverträge mit den ärztlichen Zentren teilweise bis 2031!

Fragen:

1. Welche kurz-/langfristige Nutzung sieht der Kanton als Eigentümer für das Spitalareal in Münsingen vor?
2. Kann der Regierungsrat eine Nachnutzung der Spitalliegenschaft als Zentrum für Asylbewerberinnen und Asylbewerber wie seinerzeit beim Spital Ziegler ausschliessen?
3. Wie hoch werden die Stillstandskosten pro Jahr sein (z. B. Abschreibungen auf Immobilien und Inventar, Fixkosten wie etwa Gebäudeversicherung, Steuern, Gebühren, Energie/Wasser/Abwasser, Wartungsverträge, Unterhalt usw.)?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Spital Netz Bern Immobilien AG ist eine Gesellschaft gemäss Artikel 40 SpVG, an welcher der Kanton Bern 100 Prozent der Aktien hält. Die Liegenschaft Spital Münsingen bleibt im Eigentum der Spital Netz Bern Immobilien AG, soweit sie für die Spitalversorgung erforderlich ist, insbesondere für den Betrieb gemeinsamer Infrastrukturen oder für die Erbringung gemeinsamer Leistungen. Die Immobilien der Spital Netz Bern Immobilien AG wurden mit langfristigen, kostenbasierten Immobilienmietverträgen der Insel Gruppe AG vermietet; die Kündigungsfrist der Mietverträge beträgt zwei Jahre. Für Folgekosten einer durch die Mieterin ausgelösten, frühzeitigen Auflösung der Mietverhältnisse beziehungsweise allfälliger Untermietverhältnisse haftet die Mieterin.
2. Eine Nachnutzung als Zentrum für Asylbewerberinnen und Asylbewerber entspricht nicht der vorgesehenen Nutzung gemäss Art. 40 SpVG. Dazu müsste grundsätzlich ein Verkauf erfolgen.
3. Gemäss einer Auskunft der Insel Gruppe betragen die voraussichtlichen Stillstandskosten des Spitals Münsingen für Gebäudeversicherung, Steuern, Energie, Energiegrundgebühren, Wartungsverträge, Allgemeiner Unterhalt und Objektschutz nach heutiger Schätzung rund 200 000 Franken pro Jahr.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Bohnenblust (Biel, FDP)

Beantwortung: GSI

Personalunion von Sozialbehörde (gemäss Sozialhilfegesetz) und Leitung Sozialdienst (wie in der Stadt Biel): Was sagt der Kanton dazu?

In Biel ist seit 2015 die Frage strittig, wer als Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) zuständig sein soll. Grund ist eine Motion, gewandelt und erheblich erklärt als Postulat, die eine «zeitgemässe Organisation der Sozialbehörde» forderte, indem entweder eine Fachkommission oder der Gemeinderat an Stelle des bisher zuständigen Mitglieds des Gemeinderates eingesetzt werde. Anstelle der Genehmigung des 2018 durch den Gemeinderat vorgelegten Reglementsentwurfs für eine Fachkommission wurde eine stadträtliche vorberatende Kommission eingesetzt.

Gestützt auf das im April 2021 durch den Stadtrat verabschiedete Reglement sollte ab 1.1.2022 eine Fachkommission zuständig sein. Aufgrund unterschiedlicher Auffassung zwischen Gemeinderat und Stadtratsbüro, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, kam die Wahl bisher nicht zustande. Auch eine am 26. April 2022 durch den Unterzeichner eingereichte aufsichtsrechtliche Anzeige beim Regierungsstatthalteramt führte noch zu keiner endgültigen Lösung, da der Gemeinderat am 14. Dezember 2022 inzwischen wohl anerkannte, als Sozialbehörde zu amten, seine Aufgabe aber direkt an den zuständigen Direktor delegierte.

Der durch das Stadtratsbüro erstellte Bericht vom 19. April 2023 wurde kurz vor der Mai-Stadtratssitzung zurückgezogen. Der Antrag des Stadtratsbüros lautete: Aufhebung des Reglements Sozialhilfekommision, dafür Einsetzung des Gemeinderates als Sozialbehörde und gleichzeitige Ermächtigung, «die erforderlichen Kompetenzen zu deren Umsetzung an die entsprechende Direktion zu delegieren». Grund für den Rückzug ist dem Vernehmen nach, dass verschiedene Anträge (Rückweisung und/oder Ergänzungsanträge) in Aussicht gestellt wurden, und insbesondere anscheinend strittig ist, ob – und allenfalls welche – Delegation möglich ist.

Fragen:

1. Gibt es im Kanton Bern noch eine andere Gemeinde, bei der für die operative Leitung des Sozialdienstes und für die Funktion Sozialbehörde die gleiche Person bzw. Direktion zuständig ist?
2. Ist eine Personalunion zwischen Sozialbehörde (Art. 17 SHG) und der Direktion des zuständigen Bereichs (Sozialdienst) zulässig?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss der Sozialhilfegesetzgebung können Gemeinden insbesondere den Gemeinderat, ein Departement, die Vorsteherin oder den Vorsteher eines Departementes oder eine Kommission als Sozialbehörde bestimmen. Wird nichts bestimmt, ist der Gemeinderat Sozialbehörde.

In der Gemeinde Köniz bildet der Vorsteher der Direktion, welcher auch der Sozialdienst angegliedert ist, die Sozialbehörde. Der Sozialbehörde gehören keine weiteren Mitglieder an. Nach dem Verständnis des Kantons kann die Funktion des Direktionsvorstehers aber nicht mit der operativen Leitung des Sozialdienstes gleichgesetzt werden. Stand Juni 2023 ist der Kanton über keine weiteren Konstellationen informiert, in der lediglich eine Person eine Sozialbehörde bildet.

2. Gemäss Art. 16 und 18 Sozialhilfegesetz (SHG) muss jede Gemeinde – alleine oder im Verbund mit anderen Gemeinden – über einen Sozialdienst als operatives Fachorgan und eine Sozialbehörde als strategisches Organ verfügen. Der Kanton Bern weist den Sozialbehörden vornehmlich strategische Aufgaben zu und delegiert die Umsetzung der Sozialhilfe an die kommunalen oder regionalen Sozialdienste.

Insofern ist die Sozialbehörde Verwaltungs- und Aufsichtsorgan von einer oder mehreren Gemeinden für die individuelle und institutionelle Sozialhilfe (Art. 17 SHG). Sie ist Koordinationsorgan und nimmt eine planerische und sozialpolitische Funktion ein. Die Sozialbehörden legen die inhaltlichen Ziele für ihr kommunales oder regionales Gebiet fest und unterbreiten es dem entscheidungsbefugten Gemeindeorgan.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist eine klare Trennung zwischen der strategischen und operativen Ebene anzustreben. Diese konsequente Trennung zwischen der strategischen Ebene (Sozialbehörde) und der operativen Ebene (Sozialdienst) stellt sicher, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar abgegrenzt sind. Diese Aufgabenteilung schafft klare Strukturen und vermeidet Doppelunterstellungen. Die Übernahme verschiedener Leitungsfunktionen im Sinne einer Personalunion zwischen Sozialbehörde (Art. 17 SHG) und der Direktion des zuständigen Bereichs (Sozialdienst), ist im Kanton Bern nicht die Regel.

Aufgrund der Gemeindeautonomie sind die Gemeinden jedoch in der Ausgestaltung ihrer Behördenorganisation frei und können von diesem Grundsatz abweichen, insbesondere in komplexen Situationen, wie sie beispielsweise das Betreiben eines regionalen Sozialdiensts darstellt. Die Übernahme verschiedener Leitungsfunktionen durch eine Person bedarf in allen Fällen einer klaren, angepassten und praktikablen Lösung unter Einbezug aller Betroffenen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Beantwortung: GSI

Stellungnahme Regierungsrat Sanierung Tiefenauspital

2019 beschloss die Inselgruppe, das Tiefenauspital zu sanieren. Als Begründung für diesen Schritt wurde die Sicherung der Zukunft des Spitals versprochen. Die Sanierung sollte ein erster Investitionsschritt der Inselgruppe zur Stärkung des Stadtspitals Tiefenau darstellen und wurde mit 11,3 Millionen Franken budgetiert.

Frage:

- Was sagt der Regierungsrat dazu, dass ein erst kürzlich mit Steuergeldern saniertes Spital geschlossen wird?

Antwort des Regierungsrates

Krankenversicherer und Kanton übernehmen die Kosten für die stationären Spitalleistungen gemeinsam. Die Tarife werden zwischen Leistungserbringern und Versicherern ausgehandelt. Der Kanton finanziert 55 Prozent aller stationären Hospitalisationen.

Spitalinvestitionen werden seit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) im Jahr 2012 über diese Tarife durch den Leistungserbringer selber finanziert.

Es fliessen somit keine Steuergelder direkt in Sanierungen.

Die Entscheide zu den Investitionen und zur Schliessung wurden auf Ebene der strategischen Unternehmensführung gefällt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Baumann (Münsingen, EDU)

Beantwortung: GSI

Schliessung Spitäler Tiefenau und Münsingen

Die abrupte Schliessung der Spitäler Tiefenau und Münsingen aufgrund eines Millionendefizits des Mutterhauses lässt die Unternehmensführung der personell identischen Verwaltungsräte der beteiligten Institutionen und Unternehmungen in einem fragwürdigen Licht erscheinen.

Fragen:

1. Am 1. Mai 2023 hat die Spital Münsingen Betriebs AG der Insel-Gruppe AG ein Kaufangebot für den Rückkauf der Spital-Immobilie Münsingen unterbreitet. Weshalb kann sich die Insel-Gruppe AG ein Jahr Bedenkzeit herausnehmen, wenn gemäss Eignerstrategie der Kanton als Aktionär primär unternehmerische Interessen verfolgt und somit rasches Handeln fordert?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Triplerolle des personell identischen Verwaltungsrates der privaten Insel-Gruppe AG, der Inselspital-Stiftung (Holding-Stiftung) und der kantonalen Spital Netz Bern Immobilien AG unter dem Aspekt einer guten Corporate Governance?
3. Ist die Vertretung der regionalen und kantonalen Interessen sichergestellt, wenn einzelne Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte ihre Schriften nicht in der Schweiz hinterlegt haben?

Antwort des Regierungsrates

1. Das Spital Münsingen ist im Eigentum der Spital Netz Bern Immobilien AG, welche durch die Direktion und den Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG geführt wird. Gemäss Auskunft der Insel Gruppe liegt der Fokus derzeit auf der Vorbereitung der betrieblichen Schliessung der beiden Standorte Münsingen und Tiefenau und dabei insbesondere darauf, möglichst viele Mitarbeitende an anderen Standorten der Insel Gruppe weiter zu beschäftigen. Die Möglichkeiten zur Weiterverwendung der Liegenschaften in Münsingen werden in den nächsten zwölf Monaten von der Insel Gruppe sorgfältig geprüft. Ein überstürzter Verkauf wäre weder im Sinn der Insel Gruppe noch des Kantons und den weiteren Leistungserbringern der Region. Zu betonen ist ausserdem: Der Insel Gruppe wurde kein Kaufangebot unterbreitet. Die Insel Gruppe hat Kenntnis von einer Projektidee zur Übernahme des Spitals seitens der Interessensgemeinschaft der Belegärzte des Spitals Münsingen.
2. Der Regierungsrat hat den personell identischen Verwaltungsrat bewusst eingesetzt. Er stellt über die Instrumente Ergänzendes Reglement zum Testament von Anna Seiler, Inselvertrag, Aktionärsbindungsvertrag, Aufsichtskonzept und Public Corporate Governance-Reporting (Kreis 1 Unternehmen) eine gute Corporate Governance sicher. Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.
3. Die Vertretung der regionalen und kantonalen Interessen sind bei einem international anerkannten Universitätsspital mit dem Ziel, den Medizinalstandort Bern zu stärken, weit gefasst. Es ist darum gemäss Anforderungsprofil wichtig, interdisziplinäre Fachleute und Expertinnen und Experten mit einem grossen, internationalen Netzwerk und Erfahrungsschatz im Gremium zu haben.
Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates weist einen sehr engen Bezug zum Kanton Bern aus (Anforderungsprofil: «Verankerung in der Versorgungsregion / örtlicher Bezug und persönliches Netzwerk in der Region»).

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen BE, GLP)

Beantwortung: GSI

Verordnung über die Zulassungssteuerung nach dem schriftlichen Urteil aus dem Kanton Basel-Landschaft

Der Berner Regierungsrat beabsichtigt mit der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten (ZulaV) eine Beschränkung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich auf Verordnungsstufe umzusetzen bzw. durchzusetzen.

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat mit Urteil vom 18. Januar 2023 diesem Vorgehen Einhalt geboten und die vom Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft gestützt auf Artikel 55a KVG erlassene Zulassungsverordnung aufgehoben.

Im Vortrag des Regierungsrates zur Konsultation wurde das Vorgehen damit begründet, dass die schriftliche Urteilsbegründung noch ausstehe und dass nicht klar sei, von welcher KVG-Variante das Gericht im Kanton Basel-Landschaft ausgegangen sei. Inzwischen liegt das schriftliche Urteil vor und es ist klar, dass das Gericht von der aktuellen KVG-Variante – die auch für den Kanton Bern gilt – ausgegangen ist.

Fragen:

1. Wird der Regierungsrat an der geplanten Verordnung über die Zulassungsbeschränkung von Ärztinnen und Ärzten (ZulaV) festhalten?
2. Wie begründet er ein Festhalten an der Verordnung mit Blick auf das schriftliche Urteil des Kantons Basel-Landschaft?
3. Führt dieses Vorgehen im Kanton Bern nicht zu einer unnötigen Rechtsunsicherheit?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Bund hat die Kantone dazu verpflichtet, per 1. Juli 2023 in mindestens einem medizinischen Fachgebiet Höchstzahlen festzulegen oder bis längstens zum 30. Juni 2025 zu bestimmen, dass das bestehende Angebot an Ärztinnen und Ärzten einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung entspricht.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) hat Ende Februar / Anfang März 2023 zur Beschränkung von Ärztinnen und Ärzten, welche im Kanton Bern zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig sein wollen, ein Konsultationsverfahren mit eingeschränktem Adressatenkreis durchgeführt. Der Verordnungsentwurf legt in fünf medizinischen Fachgebieten regionale Höchstzahlen fest und regelt den Vollzug, wozu insbesondere auch die Datenlieferungs- und Meldepflichten der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gehören. Die GSI ist auf eine solide Datenbasis angewiesen, um die Höchstzahlen rechtsgleich und willkürfrei umsetzen zu können.

Vorgesehen ist daher, dass der Regierungsrat, nach Auswertung der Konsultationsantworten und Anpassung des Entwurfs, die neue Zulassungsverordnung in der zweiten Jahreshälfte 2023 beschliessen und per 1. Januar 2024 in Kraft setzen wird.

Zu den Fragen 2–3:

Das Urteil des Kantons Basel-Landschaft basiert auf dem Entwurf des neuen Artikel 55a Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie der entsprechenden Botschaft und nicht auf dem inzwischen verabschiedeten definitiven Artikel. Dieser lässt den Kantonen keinen Spielraum mehr bei der Frage, ob sie die Zulassungen der Ärztinnen und Ärzte beschränken wollen oder nicht. Entsprechend bringt das Urteil zum

Kanton Basel-Landschaft für den Kanton Bern keine Klärung, da sich mit Artikel 55a KVG die Ausgangslage geändert hat.

Gestützt auf den nun geltenden definitiven Artikel 55a KVG erachtet es die GSI – genauso wie die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und andere Kantone – als zulässig, die Beschränkungen, wie geplant, auf Verordnungsstufe zu erlassen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/-in)
Schild (Bern, GLP)
Buri (Konolfingen, GLP)

Beantwortung: GSI

Integrationsförderung Status S Kanton Bern

Der Schutzstatus S ist grundsätzlich rückkehrorientiert, trotzdem unterstützt der Bund gemäss dem Rundschreiben *Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S)* gewisse Integrationsmassnahmen und leistet auch einen finanziellen Beitrag.

Die Entrichtung der Beiträge des Bundes durch das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Eigenmittel einsetzt. Bei der Umsetzung des Programms ist der Kanton gehalten, namentlich folgende Schwerpunkte zu beachten:

- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen
- Kinder und Familien

Der Kanton entscheidet unter Beachtung dieser Schwerpunktsetzung, ob Personen mit Schutzstatus S nach den strategischen Programmzielen der Integrationsagenda Schweiz oder den strategischen Programmzielen der allgemeinen Integrationsförderung gefördert werden sollen.

Fragen:

1. Was ist die grundsätzliche Strategie des Regierungsrates in Bezug auf die Integrationsförderung für Personen mit Status S?
2. Wie ist die Finanzierung diesbezüglich geregelt?
3. Welchen konkreten Auftrag haben die regionalen Partner in Bezug auf die Integrationsförderung?

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 beschlossen, dass geflüchtete Personen aus der Ukraine den Schutzstatus S erhalten sollen. Der Status S ohne Aufenthaltsbewilligung ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Die umfassende Förderung der Integration steht nicht im Vordergrund. Damit die geflüchteten Personen am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen und ihre Rückkehrfähigkeit erhalten können, sollen die Schutzsuchenden ohne Aufenthaltsbewilligung jedoch auf möglichst pragmatische Weise von den Strukturen und Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) einbezogen werden. Formal wird dies mit einer Programmvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen umgesetzt. Der Regierungsrat hat mit RRB 557/2022 vom 25. Mai 2022 über den Abschluss dieses Programms für Personen mit Status S entschieden. Basierend auf diesem Beschluss beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Der Kanton Bern unterstützt Personen mit Status S mittels folgender Schwerpunkte:
 - a. Sprachförderung: Angebotserweiterung und -aufbau der subventionierten Sprachförderung und der bestehenden Sprachförderangebote der BKD.
 - b. Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen und spezialisierter Bildungsangebote: Die Schwerpunkte der Fallführung sind je nach Alter, Bildungsgrad, Berufserfahrung und individuellen Fähigkeiten der Person in der Arbeitsintegration oder im Zugang zur Bildung zu setzen.

- c. Frühe Kindheit: Die Angebote der familienexternen Kinderbetreuung (Kita, Tagesfamilien) werden zugänglich gemacht. Die familienexterne Kinderbetreuung ermöglicht die frühe sprachliche und soziale Förderung der Kinder und fördert den Zugang des vorwiegend alleingereisten Elternteils zum Arbeitsmarkt.
- d. Erstinformation/Beratung: Der Zugang zur Regelstruktur für Personen mit Status S wird durch Erstinformation und bei Bedarf durch vertiefte Beratung unterstützt (Information über Arbeitsmarkt, Ausbildungsmöglichkeiten, Unterstützung bei Arbeitssuche und Vorbereitung von Bewerbungsunterlagen).

Federführend für die Zuweisung zu den Angeboten sind in erster Linie die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche die meisten Personen im Rahmen der Sozialhilfe unterstützen und damit kennen. Ein Teil der Mittel wird somit für die Fallführung durch die regionalen Partner eingesetzt. Rund die Hälfte der Mittel kommt der Sprachförderung zugute.

- 2. Personen im Programm S sind nicht Teil der Integrationsagenda Schweiz, die sich ausschliesslich an vorläufig Aufgenommene sowie Flüchtlinge richtet. Folglich gewährt der Bund für Personen mit Status "S" auch keine Integrationspauschalen. Der Bund richtet jedoch den am Programm S teilnehmenden Kantonen pro Monat einen Betrag von 250 Franken je registrierte Person mit Status S aus. Auf das Programmjahr gerechnet beträgt der Beitrag somit max. 3000 Franken. Der Einsatz der Bundesmittel im Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton zusätzlich Eigenmittel einsetzt. Die betroffenen Direktionen setzen die zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der oben erwähnten Schwerpunkte sowie fachlicher Kriterien sinnvoll ein.
- 3. Bisher steht eine «Objektfinanzierung» im Vordergrund, d. h. es werden Angebote direkt bezahlt und die Personen mit Status S können sich dort anmelden. Bei Bedarf unterstützen und beraten sie die regionalen Partner dabei. Im Laufe der nächsten Monate soll die Finanzierung jedoch in Kohärenz zum Vorgehen seit der Umstrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) auf eine subjektorientierte umgestellt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 14.03.2023

Eingereicht von: Siegenthaler (Bern, SP)

Beantwortung: BKD

Geplante Streichung des doc.CH-Programms

Gemäss der Mehrjahresplanung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für 2025–2028 soll das doc.CH-Programm, das junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften ein Doktorat ermöglicht, ab 2025 nicht mehr weitergeführt werden. Die vom SNF geplante Streichung des doc.CH-Programms hätte insbesondere zur Folge, dass die Finanzierung der entsprechenden Doktoratsausbildungen auf die Universitäten verlagert wird. Dies würde entsprechende Mehrkosten für die Universität Bern und damit auch für den Kanton Bern bedeuten.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der voraussichtlich im Juni 2023 startenden Vernehmlassung des SBFI zur Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) 2025–2028 gegen die geplante Streichung des doc.CH-Programms einzusetzen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit anderen Universitätskantonen im Rahmen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren gegen die geplante Streichung des doc.CH-Programms auszusprechen?
3. Falls es zur Streichung des doc.CH-Programms kommt: Ist der Regierungsrat bereit, die Kosten für die Doktoratsausbildung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Bern mit kantonalen Mitteln zu decken?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bedauert den Entscheid des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), das Doc.CH-Programm ab dem Jahr 2025 nicht mehr weiterzuführen, und hofft, dass dieser Entscheid überprüft wird.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der Regierungsrat wird die BFI-Botschaft 2025-2028 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einer genauen Analyse unterziehen und entscheiden, in welcher Form eine spezifische Stellungnahme zum Instrument des Programms Doc.CH oder zur Gestaltung der Förderpolitik des SNF möglich oder sinnvoll ist.
2. Auf Antrag des Kantons Bern wurde die Thematik der Governance des SNF an der Sitzung vom März 2023 des gemeinsamen hochschulpolitischen Organs von Bund und Kantonen, der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK), auf die Tagesordnung gesetzt. Anlässlich dieser Sitzung äusserte sich der Kanton Bern kritisch dazu, dass die Hochschulen in die Ausgestaltung der Förderpolitik des SNF zu wenig einbezogen wurden, eine Konsultation der Universitäten zur Streichung von Doc.CH fand nicht statt. Der Kanton Bern wird in diesem Rahmen auch künftig dafür eintreten, dass die Mitwirkung der Hochschulen auf der förderungspolitischen Ebene beim SNF besser gewährleistet wird. Die SHK verfügt jedoch nicht über die Kompetenz, direkt in die Governance des SNF einzugreifen oder sich mit einzelnen Fördergefässen zu befassen.
3. Der Kanton Bern finanziert über seine Grundfinanzierung der Universität Bern die Doktoratsausbildung in den Geistes- und Sozialwissenschaften bereits massgeblich mit. Die Universität verfügt in ihrem Stellenplan über Stellen für Doktorandinnen und Doktoranden, die aus den Grundmitteln finanziert werden, befristet und so konzipiert sind, dass während der Anstellung ein erheblicher Teil der Arbeitszeit für das

Verfolgen eines Dissertationsprojekts reserviert ist. Dagegen ist die Projektförderung in der wissenschaftlichen Forschung, wie sie das Programm Doc.CH für geistes- und sozialwissenschaftliche Doktoratsprojekte darstellt, im schweizerischen Forschungs- und Hochschulsystem eindeutig eine Aufgabe des Bundes, welche an die Förderagenturen SNF und Innosuisse delegiert ist. Das Programm Doc.CH ist heute dank des anspruchsvollen externen Evaluationsprozesses durch den SNF ein äusserst wertvoller, komplementärer Weg für besonders ambitionierte und talentierte Nachwuchsforschende, ein Doktorats-Forschungsprojekt an einer Universität zu realisieren. Es ist die Kernaufgabe des SNF, ein den höchsten wissenschaftlichen Qualitätsansprüchen genügendes Auswahlverfahren für förderungswürdige Projekte zu gewährleisten. Diese Rolle kann und soll nicht durch die einzelnen Universitäten und deren interne Selektionsverfahren ersetzt werden. Weder der hochstehende Wettbewerbscharakter noch die Effizienz eines SNF-Programms wäre durch eine einzelne Universität zu gewährleisten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 11.05.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BKD

Werden die Gehaltsklassen der Rektorinnen und Rektoren der Sekundarstufe II regelmässig verifiziert?

Die Einstufung der Rektorinnen und Rektoren von Schulen auf der Sekundarstufe II ist gemäss Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) von der Grösse der jeweiligen Schulen abhängig.

Fragen:

1. Gibt es, wenn eine Schule der Sekundarstufe II kleiner wird, für die Rektorinnen und Rektoren eine Besitzstandsgarantie bezüglich der Gehaltsklasse?
2. Wenn es keine Besitzstandsgarantie gibt, wird dies regelmässig verifiziert?
3. Werden die Veränderungen auch bei der Bestimmung der Pools für die Erfüllung von Schulleitungs- und Spezialaufgaben regelmässig überprüft?

Antwort des Regierungsrates

Für die Anstellung der Rektorinnen und Rektoren von Schulen der Sekundarstufe II gilt die Lehreranstellungs- bzw. die Personalgesetzgebung. Die Aufsicht über die Schulen der Sekundarstufe II ist in der Berufsbildungs- bzw. der Mittelschulgesetzgebung geregelt. Der Regierungsrat beantwortet die beiden Fragen wie folgt:

1. Die Einstufung der Schulleitungsfunktionen ergibt sich aus Anhang 2 zu Art. 95 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0). Würde sich eine Neueinstufung als Folge einer erheblichen Fluktuation von Kennzahlen (z. B. Schülerinnen- und Schülerzahl, Klassenbestände etc.) ergeben, ist nicht von einer Besitzstandsgarantie auszugehen. Es kämen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung betreffend Tiefereinstufung zur Anwendung.
2. Die Schulen der Sekundarstufe II werden vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt beaufsichtigt, das mit den Schulen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat (vgl. Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11] und Art. 55 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 [MiSG; BSG 433.12]). Die den Schulen zur Verfügung gestellten Lektionen und Pools sowie Budgets für Sachkosten etc. richten sich nach festgelegten Bestimmungen. Im Rahmen der vertraglich geregelten Budget- sowie Reporting- und Controllingprozesse werden jährlich gemäss bestimmter Kennzahlen (Schülerinnen- und Schülerzahl, Klassenbestände, Lektionen usw.) die entsprechenden Ressourcen gesprochen und überprüft.
3. Vgl. Punkt 2

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 31.05.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel bei Bern, GLP)

Beantwortung: BKD

Kosten für die neue Reiseplattform der Universität Bern

Seit Januar 2023 verpflichtet die Universität Bern ihre Mitarbeitenden, für die Buchung von Dienstreisen eine Reiseplattform zu nutzen. Diese besteht zum einen aus dem Onlinebuchungstool «myCWT», zum anderen aus der Möglichkeit, Dienstreisen über das Reisebüro Lehmann Reisen AG zu buchen. Die Nutzung der Reiseplattform soll für die Zielerreichung der klimaneutralen Universität Bern notwendig sein. Neben der Einführung eines Ampelsystems für Flugreisen müssen die universitären CO₂-Emissionen nämlich gemessen und kompensiert werden. Zudem erlaubt die gemeinsame Nutzung der Reiseplattform durch alle Mitarbeitenden der Universität Bern, ein Mobilitätsmonitoring aufzubauen. Ausserdem sollen die Mitarbeitenden bei der Planung ihrer Dienstreisen unterstützt werden.

Diesen sinnvollen Zielsetzungen steht, je nach Situation, ein beträchtlicher Mehraufwand für die Mitarbeitenden gegenüber, dessen Notwendigkeit für die Zielerreichung nicht ersichtlich ist und der Fragen zur Prozesseffizienz aufwirft. So können über «myCWT» offenbar keine Bahnreisen ins Ausland gebucht werden. Bahnreisen nach Deutschland zum Beispiel, die die Mitarbeitenden bisher selbst online über die Deutsche Bahn buchen konnten, müssen neu über das Reisebüro organisiert werden. In der Praxis bedeutet dies, dass sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die gewünschte Zugverbindung im Internet heraussucht und einen Screenshot ans Reisebüro schickt. Das Reisebüro bucht dann die Reise und schickt seinerseits die Tickets an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter – die bzw. der zuvor, beim Heraussuchen der Zugverbindung, nur einen Klick vom Ticketkauf entfernt war.

Die neue Regelung stellt nicht nur einen Mehraufwand für die Mitarbeitenden dar, sondern dürfte auch Overhead-Kosten für die Universität Bern generieren. Gemäss FAQ werden die Kosten für den Service der Reiseplattform, und damit auch die Kosten für die Dienstleistung des Reisebüros, nämlich gesamtuniversitär getragen.⁷

Fragen:

1. Welche Abgeltungen (pro Reise und voraussichtliches Total für das Jahr 2023) erhält die Lehmann Reisen AG von der Universität Bern für ihre Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Reiseplattform?
2. Welche internen Ressourcen (Personalpunkte, Sachaufwand usw.) setzt die Universität Bern für den Betrieb der Reiseplattform ein?
3. Wie rechtfertigt sich die Pflicht der Mitarbeitenden der Universität Bern, bei Auslandsbahnreisen einen Umweg über ein Reisebüro zu machen?

Antwort des Regierungsrates

Die Universität Bern hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 die Klimaneutralität zu erreichen. Ein entsprechendes Ziel wurde auch im Leistungsauftrag des Regierungsrats an die Universität Bern formuliert. Für das zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen aus der Reisetätigkeit der Universitätsangehörigen erforderliche Mobilitätsmonitoring schätzt die Universität die Errichtung einer Reiseplattform als effizientestes Mittel ein. Die Reiseplattform besteht aus den drei Komponenten Website myCWT (direkte Buchung der Flugreisen, Hotelzimmer und Mietwagen), SBB-App (direkte Buchung von Bahnreisen) und Lehmann Reisen für komplexere Anfragen, zu welchen die üblichen Dienstleistungen dieses Büros in Anspruch genommen werden können.

⁷ Reiseplattform der Universität Bern, https://www.reiseplattform.unibe.ch/index_ger.html.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Die Leistungen des Reisebüros werden der Universität nach effektivem Aufwand pro Monat verrechnet. In den ersten drei Monaten im Jahr 2023 resultierten Kosten über 86 000 Franken, wobei in diesen Kosten auch die Initialkosten inbegriffen sind. Der Verrechnungssatz pro Stunde liegt bei 106.61 Franken. Werden die Kosten für diese Dienstleistungen auf das ganze Jahr 2023 hochgerechnet, ergibt dies Ausgaben von 344 000 Franken (inklusive Initialaufwendungen). Lehmann Reisen offerierte in einer öffentlichen Ausschreibung der Reiseplattform die günstigsten Konditionen und erhielt daher den Zuschlag.
2. In der Finanzabteilung der Universität ist momentan eine Mitarbeiterin (zu max. 70 Stellenprozenten) für die Betreuung der Reiseplattform zuständig. Ein gewisser Aufwand war zudem für die Initialisierung der Plattform in der Informatik erforderlich, diese Arbeiten sind abgeschlossen. Vor der Einführung der Plattform mussten in den Organisationseinheiten der Universität allerdings ebenfalls Ressourcen für die Buchungen von Reisen eingesetzt werden, dieser dezentrale administrative Aufwand soll sich mit der Einführung der Plattform und nach den damit verbundenen Prozessoptimierungen erheblich reduzieren.
3. Zur Erreichung des gesetzten Ziels, bis zum Jahr 2025 die Klimaneutralität der Universität zu erreichen, müssen die Emissionen ermittelt werden, die aus Reisen der Universitätsmitarbeitenden entstehen. Mit der Reiseplattform wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden über das gleiche Instrument ihre Reisen buchen, damit einheitlich und zentral die Emissionen berechnet und die Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen überprüft werden können. Mit der Buchung über ein Reisebüro ergeben sich zudem noch weitere Vorteile (Optimale Konditionen und Verbindungen; Unterstützung bei Komplikationen und Ausfällen). Die innerhalb der Reiseplattform für die Buchung von Bahnreisen genutzte Dienstleistung "SBB Businessstravel" lässt es zurzeit noch nicht zu, Bahnreisen ins Ausland zu buchen. Jedoch hat die SBB in Aussicht gestellt, dass im Lauf des Jahres 2023 Buchungen für die Nachbarländer möglich werden, so dass schon bald praktisch alle relevanten Bahnreisen innerhalb der Reiseplattform der Universität über die SBB-App buchbar sein sollten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 02.06.2023

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, GLP)

Beantwortung: BKD

Gesetzeslücke in der neuen Universitätsverordnung?

Am 1. Januar 2023 ist die revidierte Universitätsverordnung (UniV)⁸ in Kraft getreten. Diese brachte diverse Neuerungen für die Mitarbeitenden der Universität Bern mit sich. So wird neuerdings bei befristeten Anstellungsverhältnissen, die mehr als fünf Jahre fortlaufend weitergeführt werden, bei der Überführung in einen unbefristeten Vertrag nach der Funktion des oder der Mitarbeitenden wie auch der Finanzierungsquelle für die Stelle (Grundmittel vs. Drittmittel) unterschieden. Der revidierte Artikel 51a Absatz 1 UniV schafft damit den dringend benötigten Handlungsspielraum, damit drittmittelfinanzierte Anstellungsverhältnisse nach fünf Jahren nicht zwingend in unbefristete Anstellungen überführt werden müssen, wenn deren Finanzierung aufgrund des Auslaufens der Drittmittel übers Projektende hinaus nicht sichergestellt ist.

Im Umkehrschluss heisst diese neue Regelung aber auch, dass für alle nicht über Drittmittel angestellte Personen grundsätzlich Artikel 16a des Personalgesetzes⁹ greift. Das Arbeitsverhältnis ist daher in der Regel unbefristet auszustellen, wobei nur in Ausnahmefällen Befristungen vorgesehen werden können. Kettenarbeitsverträge, d. h. eine Aneinanderreihung unbefristeter Anstellungsverträge während mehr als fünf Jahren, gelten grundsätzlich als unbefristetes Anstellungsverhältnis.

Diese Regelung ist dann sinnvoll, wenn die über den Betriebskredit finanzierten Anstellungen sich nicht auf Tätigkeiten im Rahmen eines Drittmittelprojekts beziehen. Da mit der revidierten Fassung der UniV die Befristung von der Unterscheidung in Funktion und Finanzierungsquelle abhängig gemacht wird, gilt auch für temporär über die Grundmittel finanzierte Mitarbeitende, die an einem drittmittelfinanzierten Projekt mitarbeiten, neu ausschliesslich Artikel 16a des Personalgesetzes. Stellt die Universität Bern also beispielsweise eine Sachbearbeiterin und einen Sekretariatsleiter über den Betriebskredit an, um die Administration eines mittels Drittmitteln finanzierten Projekts zu unterstützen, ist diese Anstellung unbefristet auszustellen, auch wenn das Projekt mit Auslaufen der Drittmittel nicht fortgeführt wird.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Problematik, dass für über den Betriebskredit angestellte Mitarbeitende der Universität Bern, deren Arbeitstätigkeit sich auf ein drittmittelfinanziertes Projekt bezieht, neu unbefristete Anstellungsverhältnisse gelten, auch wenn das Projekt mit Auslaufen der Drittmittel beendet wird?
2. Welche möglichen Lösungsvorschläge sieht der Regierungsrat hinsichtlich dieser Problematik?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Die in der Anfrage geschilderte Konfiguration ergibt sich aus dem bei der Revision der Hochschulgesetze zur Anwendung gelangten Prinzip, dass für das Personal der Hochschulen grundsätzlich das reguläre Personalrecht gelten soll, sofern ihre Anstellung nicht über Drittmittel finanziert ist oder die Aufgaben der Mitarbeitenden rein hochschulspezifisch sind. Bei über Grundmittel finanzierten, technischen oder administrativen Angestellten der Universität, die primär für Drittmittel-Projekte arbeiten, ist es daher möglich, dass die zur Vermeidung von Kettenverträgen bestehende Bestimmung in Art. 16a des Personalgesetzes greift.
2. Durch Grundmittel finanziertes Personal darf bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren befristet angestellt werden. Nur wenn ein drittmittelfinanziertes Projekt und damit die Anstellung für dieses Projekt

⁸ BSG 436.111.1: Verordnung über die Universität (UniV), URL: [https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/436.111.1], Stand: 01.01.2023.

⁹ BSG 153.01: Personalgesetz (PG), URL: [https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/153.01], Stand: 01.03.2023.

länger als fünf Jahre dauert oder eine Person bereits mehr als fünf Jahre an der Universität tätig ist, gelten solche (grundmittelfinanzierten) Arbeitsverhältnisse als unbefristete Anstellung. Soweit sich eine solche Situation potentiell ergeben könnte, sollte die Problematik aus Sicht des Regierungsrates möglichst dadurch vermieden werden, dass der Einsatz von über Grundmittel finanziertem Fachpersonal, welches die Drittmittelforschung unterstützt, so geplant wird, dass die entsprechenden Mitarbeitenden bei Auslaufen eines einzelnen Drittmittelprojekts zur Unterstützung anderer Drittmittelprojekte eingesetzt werden. Im Übrigen sollten Mitarbeitende, deren Einsatz sich ausschliesslich auf ein bestimmtes Drittmittelprojekt bezieht, und deren Weiterbeschäftigung für andere Projekte nach dessen Auslaufen ausgeschlossen ist, auf Mitteln dieses Projekts mit einem entsprechenden Vertrag angestellt werden und nicht mit Grundmitteln. Es ist dem Regierungsrat bewusst, dass diese Planung für die Organisationseinheiten der Universität eine Herausforderung darstellen kann, doch darf die erhöhte Flexibilität der Universität bei den Drittmittelanstellungen nicht dazu führen, dass Mitarbeitende in technischen oder administrativen Unterstützungsrollen ein grösseres Risiko bei Auslaufen von Drittmitteln tragen müssen als die für das Einwerben der Drittmittel verantwortlichen, unbefristet angestellten Professorinnen und Professoren.

3. Die finanziellen Rahmenbedingungen der Universität haben sich mit der Teilrevision des Universitätsgesetzes und der UniV nicht verändert. Ihre Organisationseinheiten bleiben grundsätzlich dafür verantwortlich, ihre Personalressourcen entsprechend der vorhandenen finanziellen Mittel zu planen. Entsprechend ist keine Kompensation von Kosten seitens des Kantons möglich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/-in)
Streiff (Oberwangen, EVP)

Beantwortung: BKD

Was kostet die Beschulung von Kindern mit Behinderung in der besonderen Volksschule?

Gemäss Artikel 21a des Volksschulgesetzes (VSG) besuchen Kinder, die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können, ein besonderes Volksschulangebot. Dies wird integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separat in einer besonderen Volksschule besucht. Die folgenden Fragen beziehen sich auf Schülerinnen und Schüler, die von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen profitieren.

Fragen:

1. Wie viel kostet den Kanton ein Schulplatz des besonderen Volksschulangebots im Bereich der verstärkten Massnahmen separat (bVSA sep.) in einer Sonderschule durchschnittlich pro Schülerin und Schüler und Jahr?
2. Wie viel gibt der Kanton für das integrative und das separative Volksschulangebot insgesamt aus pro Jahr in den letzten 10 Jahren?
3. Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten für Transport, Tagesstruktur und Übernachtung von Schülerinnen und Schülern, die das besondere Volksschulangebot im Bereich der verstärkten Massnahmen separat (bVSA sep.) in einer Sonderschule besuchen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesamtkosten eines Schulplatzes in der besonderen Volksschule belaufen sich durchschnittlich auf 74 000 Franken.
2. 2022 hat der Kanton Bern für das integrative und das separative Volksschulangebot rund 250 Millionen Franken ausgegeben. Bis 2021 lag die Verantwortung hierfür bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI). Wegen des Systemwechsels liegt kein vergleichbares Zahlenmaterial vor.
3. Die separaten Kosten für den Transport betragen rund 19 Millionen Franken.

Die separaten Kosten für die Tagesschulangebote betragen rund 1,5 Millionen Franken.

Die aufgeführten Zahlen sind provisorischer Natur, da die Abrechnung mit den Besonderen Volksschulen noch nicht abgeschlossen ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 35

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BKD

Setzt der Regierungsrat die politische Neutralität auch gegen angekündigte Besetzungen von Schulen durch?

Am kommenden Dienstag, 6. Juni 2023, zwischen 5 und 6 Uhr morgens, planen ein paar Dutzend Aktivistinnen und Aktivisten der Klimajugend, eine «Bildungsinstitution im Kanton Bern» zu besetzen und diese zwei Tage lang mit einem alternativen Unterrichtsprogramm zu bespielen. Das geht aus Medienberichten hervor. Mit der Besetzung gehen konkrete Forderungen einher, insbesondere gegenüber der Berner Bildungsdirektion. «Politische und klimagerechte Bildung» solle künftig ein zentraler Bestandteil des Lehrplans werden. Noch ist nicht bekannt, welche Gymnasien oder allenfalls andere Schulen von den Aktionen betroffen sein werden.

In der Verfassung des Kanton Bern ist in Artikel 43 Absatz 1 klar die politische Neutralität festgehalten: «Kanton und Gemeinden führen öffentliche Kindergärten und Schulen. Der Unterricht ist konfessionell und politisch neutral.» Der Grosse Rat hat diesen Grundsatz wiederholt bekräftigt, so etwa durch die Annahme der Motion 2019.RRGR.126 «Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!»

Durch Besetzungsaktionen und vor allem auch inhaltliche Indoktrination durch militante Randgruppen wäre dieser Grundsatz der politischen Neutralität – in diesem Falle der betroffenen Schule – gefährdet. Insbesondere weiterführende Schulen wie Gymnasien oder Berufsschulen sind kantonale Schulen. Insofern ist hier ohnehin der Kanton Bern direkt zuständig.

Fragen:

1. Wird der Regierungsrat unverzüglich die Räumung der wie oben angekündigten Besetzungen von Gymnasien veranlassen?
2. Wie unterstützt der Regierungsrat die örtlichen Verantwortlichen in den Gymnasien, um die Besetzungen möglichst zu verhindern?
3. Wird der Regierungsrat namentlich auch allfällige politische Veranstaltungen und Indoktrinationsversuche der oben angesprochenen Gruppen auf dem Grund und Boden der Gymnasien unterbinden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den unterbreiteten Fragen wie folgt Stellung:

1. Oberste Priorität hat die Sicherheit an den Gymnasien resp. an den möglicherweise betroffenen Schulen. Gemeinsam mit den Schulleitungen wird die Bildungs- und Kulturdirektion dafür besorgt sein, dass ein ordentlicher Schul- und Prüfungsbetrieb möglich ist. Die dafür notwendigen Massnahmen werden dabei situativ und auf ihre Verhältnismässigkeit hin überprüft.
2. Die Bildungs- und Kulturdirektion steht seit der Ankündigung einer Besetzung in engem Kontakt mit den Schulleitungen der potentiell betroffenen Gymnasien und berät sie mit Blick auf verschiedene Szenarien.

3. Der Unterricht an den Schulen im Kanton Bern erfolgt politisch und konfessionell neutral. Diesen Auftrag setzen die Schulleitungen seit vielen Jahren so um. Im Moment einer Besetzung werden die Schulen vor Ort entscheiden, ob Massnahmen notwendig sind, um den Auftrag des politisch und konfessionell neutralen Unterrichts auch in dieser Situation zu erfüllen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Sommersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 05.06.2023

Eingereicht von: Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Beantwortung: FIN

Wie effizient ist der Kanton Bern im Vergleich?

Eine Studie der Universität Lausanne, die in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen PWC durchgeführt wurde, zeigt auf, dass Kantone durch Effizienzsteigerungen alleine in den Bereichen Bildung, Kultur, Sozialwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Strassen bis zu 12,9 Milliarden Franken einsparen könnten. Zwar handelt es sich bei den 12,9 Milliarden Franken um einen theoretischen Wert. Allerdings, so die Studie, besteht in den untersuchten Bereichen erheblicher Spielraum für Effizienzsteigerung, und die Abweichung zur vollen Effizienz entspricht 10,8 Milliarden Franken, die an anderer Stelle eingesetzt werden könnten.

Gerade für den Kanton Bern, der immer wieder Sparpakete schnürt, sind Einsparungen, die nicht mit einem Leistungsabbau für die Bevölkerung erzielt werden können, äusserst attraktiv.

Fragen:

1. Auf welchem Platz liegt der Kanton Bern in besagtem Ranking pro Leistungsfeld?
2. Wie hoch ist das geschätzte Einsparungspotential durch Effizienzsteigerung für den Kanton Bern?
3. Wie plant der Kanton Bern, von den effizienteren Kantonen zu lernen?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat sind die Ergebnisse sowie die Methodik der in der Anfrage zitierten Studie nicht bekannt. Er kann demzufolge auch nicht zu den einzelnen Fragen Stellung beziehen.

Wie in seiner Antwort auf die Motion 289-2022 von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) dargelegt, beabsichtigt der Regierungsrat indes gestützt auf Artikel 101 Absatz 4 der Kantonsverfassung in Zusammenarbeit mit der BAK Economics (Basel) eine Evaluation des Finanzhaushaltes bzw. eine Benchmarkanalyse durchzuführen. Die Evaluation umfasst eine systematische Analyse der Ausgabenseite nach Aufgabenfeldern im interkantonalen Vergleich. Ziel der Analyse ist es, staatliche Aufgabenfelder mit auffälligen Kostenstrukturen zu identifizieren sowie potentielle Handlungsfelder im Hinblick auf die allfällige Erarbeitung von Entlastungsmassnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse der aufwändigen Arbeiten zur Benchmarkanalyse werden dem Regierungsrat voraussichtlich per Ende April 2024 vorliegen.

Verteiler

– Grosser Rat